

**Doktorandenschule für Internationale Beziehungen Universität Corvinus
Budapest**

THESENSAMMLUNG

Dömök Csilla

**Nationalitätenfrage und Verfassungsgeschichte in Österreich zwischen
1848-1867**

Ph.D. Dissertation

Konsulent:

Szávai Ferenc DSc
Univ. Professor

Inhaltsverzeichnis für die Thesensammlung

I. VORGESCHICHTE DER FORSCHUNG, BEGRÜNDUNG DER THEMENWAHL .	4
II. ANGEWANDTE METHODEN	7
III. ERGEBNISSE DER DISSERTATION, DIE WICHTIGSTEN THESEN /NATIONALITÄTENKONZEPT DES REICHSTAGES VON KREMSIER UND DIE VERFASSUNGSGESCHICHTE IN ÖSTERREICH ZWISCHEN 1848-1867, UND DIE PRINZIPIELLE BEGRIFFE ZUM VERSTEHEN DEREN (NATION, NATIONALITÄT, VOLK, VOLKSSTAMM, NATIONALE ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT) /.....	11
3.1. DIE AUFBAU DER DISSERTATION	31
3.2.KONKLUSION / DIE WICHTIGSTEN ASPEKTE DER NATIONALITÄTENFRAGE(AUßENPOLITISCHE,GESELLSCHAFT LICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND IDEOLOGISCHE ASPEKTE) /	31
3.3. DIE NEUHEITEN DER DISSERTATION, DIE BEDEUTUNG VON KREMSIER.....	40
IV. DIE WICHTIGSTEN BERUFUNGEN IM BEZUG AUF DAS THEMA BIBLIOGRAPHIE	47
V. DIE WICHTIGSTEN PUBLIKATIONEN IM BEZUG AUF DAS THEMA	61

Inhaltsverzeichnis für die Dissertation

Vorwort.....	7
Einleitung	10
I. Vorgeschichte.....	10
I.1. Beziehungen zwischen dem östlichen und westlichen Mitteleuropa in der Vergangenheit und Gegenwart, Innen- und Außenpolitik	10
I.2. Die historischen Wurzeln – aus außenpolitischer Sicht, Donauregion Mitteleuropa.....	17
II.1. Mitteleuropa und der Föderalismus.....	31
II.2. Nationalitätenfrage - Lösungsvorschläge im föderalen Sinne, in der österreichisch- ungarischen Doppelmonarchie	39
II.3. Nation und Nationalität, Volk, Volksstamm, nationale Zusammengehörigkeit	51
II.3.a Merkmale der Nationalität.....	59
II.3.b Die Nationalität als soziales und politisches Prinzip.....	62
II.3.c Das Verhältnis zwischen Nationalität und Sprache.....	71
III.1. Verfassungsgeschichte in Österreich von 1848-1867, Vorgeschichte, außenpolitische Hintergründe und Nationalitätenkonzept des Reichstages von Kremsier	77
III.2. Der Reichstag von Kremsier und der Verfassungsausschuss.....	90
III.2.a Schwarzenberg, seine Regierung und seine Außenpolitik	105
III.2.b Die Verfassungsentwürfe von Kremsier	123
III.3. „Föderalismus — Zentralismus“	151
III.3.a Nationaler Prinzip und die Gesamtstaatsidee	170
III.3.b Die Bedeutung von Kremsier	196
IV. Besonderheiten der Verfassungsgeschichte in Österreich vom Oktoberdiplom bis zum Ausgleich mit Ungarn.....	204
V. Zusammenfassung	221
Bibliographie.....	230
Anhang	245

I. VORGESCHICHTE DER FORSCHUNG, BEGRÜNDUNG DER THEMENWAHL

Die politische und soziale Entwicklung des 20. Jahrhunderts ist von Nationalitäten- und Minderheitenproblemen bzw. deren gewaltsamer „Lösung“ geprägt. Insbesondere die Geschichte und Gegenwart unseres Jahrhunderts und die Geschichte der vorigen Jahrhunderten ist von Völkermord, ethnischen Säuberungen und nationalisierenden Ausschreitungen gekennzeichnet. Die Wurzeln für heutige Konflikte und Probleme lassen sich vielfach bis in die Zeit des entstehenden Nationalismus im vorigen Jahrhundert zurückverfolgen. Die Revolution von 1848 war ein bedeutender Meilenstein für die Entstehung und Weiterentwicklung des Nationalbewußtseins der auf dem Boden der Habsburgermonarchie lebenden Völker. Die erste moderne und demokratisch legitimierte parlamentarische Versammlung des damaligen Österreichs versuchte einen Ausgleich zwischen den Interessen der einzelnen Nationalitäten, der historischen Länder und den Gesamtstaat herbeizuführen.

Leider vergeblich, wie wir heute wissen, doch hatten sich die Volksvertreter dieser Problematik zumindest gestellt und den Versuch unternommen, eine für alle Beteiligten einigermaßen zufriedenstellende Lösung zu finden. Dabei mussten nicht nur die sehr unterschiedlichen Interessen der einzelnen Abgeordneten berücksichtigt werden, zusätzlich hatte der Reichstag in der Regierung Schwarzenberg konservative bzw. reaktionäre Gegner, die die demokratisch gewählte Volksvertretung schon aus prinzipiellen Gründen ablehnten und eine völlig andere politische Philosophie vertraten als die bei weitem überwiegende Mehrheit der Reichstagsabgeordneten.

In meiner Dissertation versuche ich die Verfassungsgeschichte und die Nationalitätenfrage in Österreich zwischen 1848-1867 zu untersuchen, insbesondere das Nationalitätenkonzept des Reichstages von Kremsier. Es soll darüber hinaus versucht werden, die Gründe für das Scheitern des Reichstages zu analysieren und die Frage zu klären, ob es den Abgeordneten in Kremsier gelungen war, zukunftsweisende Modelle auszuarbeiten.

/ Umfangreiche Quellenstudien waren zur Bearbeitung dieser Problematik nötig, wobei ich in diesem Zusammenhang den Beamten des Österreichischen Staatsarchiv in Wien, sowie den Kollegen der Universitätsbibliothek Wien, und den Kollegen der Universität Ost- und Südosteuropaforschung für die freundliche Hilfeleistung herzlich danke. Herzlich gedankt

sei auch Herrn Univ. Prof. Dr. Ferenc Szávai für die Betreuung meiner Dissertation und für die korrekte Bemerkungen. Gedankt sei auch Herrn Univ. Prof. Dr. Horst Haselsteiner, der mit seiner tatkräftigen Unterstützung ermöglicht hat, daß ich meine Forschungen am Institut für Ost- und Südosteuropaforschung der Universität Wien fortsetzen und durchführen konnte./

Die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848 entstand aufgrund mehrerer gesellschaftlicher Prozesse, die Mitte des vorigen Jahrhunderts kulminierten. Der Impuls kam von außen - aus Paris -, doch sprang der Funke sehr schnell auf Österreich über: Schon im März 1848 mußte der Hof dem Druck der Straße nachgeben und der Abberufung des in liberalen Kreisen verhaßten Staatskanzlers Mettemich zustimmen.

Was waren die Gründe für die Unzufriedenheit in weiten Teilen der Bevölkerung? Zweifellos war eine starke soziale Komponente für den Ausbruch der Revolution verantwortlich, eines der ersten im Reichstag behandelten Gesetze betraf daher die Grundentlastung. Aber nicht nur die Bauern zeigten Interesse an Veränderungen, auch die im Entstehen begriffene Arbeiterschaft begann sich politisch zu artikulieren, wenn auch das moderne Proletariat aufgrund der späten Industrialisierung in der Habsburgermonarchie ein viel weniger bedeutender politischer Faktor als in den westeuropäischen Staaten war.

Das aufstrebende Bürgertum, und dies ist ein weiteres wichtiges Motiv für die Revolution, versuchte seinen zunehmenden wirtschaftlichen Einfluß auf den politischen Bereich auszudehnen. Das Industriebürgertum hatte allerdings in der Habsburgermonarchie noch keine so bedeutende Position wie in Westeuropa, der Großteil des österreichischen Bürgertums entstammte der Beamtenschaft. Diese Schicht war zwar in den Staatsapparat integriert, hatte aber - sieht man von einigen Spitzenbeamten ab - kaum reale politische Gestaltungsmöglichkeiten. Viele hatten studiert, meist Rechtswissenschaften, oder waren auf kulturellem Gebiet tätig, wobei sie sich aber aufgrund der restriktiven Kultur- und Zensurpolitik vielfach auf den privaten Bereich zurückziehen mußten. Dieser Zustand ließ sich nicht auf Dauer aufrechterhalten, die neuen Ideen konnten Mitte des Jahrhunderts nicht länger unterdrückt werden und nahmen im Revolutionsjahr Gestalt an.

Warum fürchtete das Regime neue Ideen so sehr? Sicher war es weniger die Angst vor Umwälzungen im sozialen Bereich, die wohl nur bei Großgrundbesitzern vorherrschte, denn im übrigen zeigte die herrschende Zeitströmung - der Liberalismus - nur wenig soziales Verständnis. Daß das Ancien régime die Macht mit dem aufstrebenden Bürgertum teilen sollte, scheint mir ebenfalls keine ausreichende Begründung. Einschneidender waren diejenigen Ideen, die an den Grundfesten der Habsburgermonarchie rüttelten, vor allem der moderne Nationalismus, der immer breitere Bevölkerungsschichten erfaßte, wobei er sich bei

den Nationalitäten mit einer starken bürgerlichen Schicht stärker manifestierte als in ausschließlich agrarischen Gebieten, wo vor allem die Kirche zum Motor nationaler Bestrebungen wurde. Die soziale und die politische Komponente der Revolution waren vergleichsweise harmlos, denn sie forderten nur Änderungen im Staat, die nationale Revolution dagegen forderte eine Veränderung des Staates an sich: Die Habsburgermonarchie sollte in ihrer Struktur vollkommen umgestaltet, oder aber in Nationalstaaten aufgelöst werden - das war, vereinfacht ausgedrückt, die Prämisse der nationalen Revolution. Dies bedingte einen massiven Interessengegensatz zu denjenigen, die die Habsburgermonarchie wieder zu einer europäischen Großmacht machen wollten - dem erklärten Ziel der Regierung Schwarzenberg. Der Reichstag war aufgerufen, eine Kompromißlösung zu finden, die einerseits den Wünschen der Völker und Länder gerecht werden sollte und andererseits die Grundlage für einen Staat schaffen sollte, der im Konzert der Großmächte mitmischen konnte.

In der Literatur wird die nationale Bewegung des Revolutionsjahres meist unter dem Aspekt der versuchten Gründung von Nationalstaaten gesehen, insbesondere bezogen auf die deutsche, die magyarische und die italienische Bewegung. Diejenigen hingegen, die zwar die Existenz der Habsburgermonarchie bejahten, aber ihren inneren Umbau forderten, kamen in den meisten wissenschaftlichen Untersuchungen zu kurz. Bahnbrechend war das Werk von Josef Redlich: „Das österreichische Staats- und Reichsproblem“ (Band 1, Leipzig 1920), wo dieses Problem erstmals in umfassender und fundierter Weise dargestellt wurde. Seither erschienen einige Monographien zu diesem Thema, so etwa das aufgrund seiner deutsch-nationalen Ausrichtung nur bedingt brauchbare Werk von Paula Geist-Lányi: „Das Nationalitätenproblem auf dem Reichstag von Kremsier 1848/49“ (München 1920). In neuerer Zeit erschienen zu diesem Thema die ausgezeichnete Darstellung von Peter Burian: „Die Nationalitäten in 'Cisleithanien' und das Wahlrecht der Märzrevolution 1848/49“ (Graz-Köln 1962) und die Dissertation von Otto Hörhan: „Die Petitionen an den Kremsierer Reichstag“ (Wien 1965), worin allerdings das Nationalitätenproblem nur eine marginale Rolle spielt. Informativ, aber im Hinblick auf das Erscheinungsdatum nur mit Vorbehalt zu benutzen, ist die Dissertation von Hugo Kaudelka: „Die tschechische Frage von der Oktoberrevolution bis zur Auflösung des Reichstages von Kremsier“ (Wien 1942). Nicht zu übergehen sind in diesem Zusammenhang die Publikationen von Robert A. Kann, insbesondere: „Das Nationalitätenproblem in der Habsburgermonarchie“, hier vor allem der 2. Band (Graz-Köln 1964). Erwähnenswert ist auch der Aufsatz von Erika Weinzierl: „Die Kirchenfrage auf dem österreichischen Reichstag 1848/49“. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 8/1955.

II. ANGEWANDTE METHODEN

Im allgemeinen ist es festzustellen, daß die Ereignisse des Kremsierer Reichstages durch die vorhandenen Quellen gut dokumentiert sind, es liegen sowohl die Reichstagsprotokolle als auch die Protokolle des Verfassungsausschusses in gedruckter Form vor: „Verhandlungen des österreichischen Reichstages nach der stenographischen Aufnahme“, (5 Bände; Wien 1848/49), Alfred Fischel: „Protokolle des Verfassungsausschusses über die Grundrechte“ (Wien 1912) sowie Anton Springer: „Protokolle des Verfassungsausschusses 1848/49“ (Leipzig 1885). Biographische Darstellungen stehen dagegen nur über die bekanntesten Reichstagsabgeordneten zur Verfügung, insbesondere über Palacký. Siehe dazu R.G. Plaschka: „Von Palacký bis Pekař“ (Graz-Köln 1955), sowie die Aufsätze von Rudolf Wierer: „František Palackýs staatspolitisches Programm“. In: Zeitschrift für Ostforschung 1957/6, und von Eugen Lemberg: „Die historische Ideologie von Palacký und Masaryk und ihre Bedeutung für die moderne nationale Bewegung“. In: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 53/1933. Sehr negativ wird Palacký in der - sich nicht immer an die historischen Tatsachen haltenden - Dissertation von Ignaz Hamza dargestellt: „František Palacký und die Probleme des österreichischen Staates“ (Wien 1948). Einige Veröffentlichungen gibt es über Ladislav Rieger, vor allem in englischer Sprache. Es sind hier in erster Linie die Aufsätze von Stanley Z. Pech zu nennen: „F.L. Rieger: Some Critical Observations“. In: Canadian Slavonic Papers 1957/2, sowie „F.L. Rieger: The Road from Liberalism to Conservatism“. In: Journal of Central European Affairs 17/1957/1. Erwähnenswert ist die interessante Dissertation von Fritz Fellner: „Franz Schuselka. Ein Lebensbild“ (Wien 1948), in der es ebenfalls einige Bezüge zum Reichstag gibt. Über viele andere Abgeordnete gibt es weder Literatur noch Quellenmaterial, was unter anderem leider auch für Kajetan Mayer gilt, der eine der bedeutendsten Persönlichkeiten am Reichstag war. Über die Regierungsmitglieder gibt es einige gute biographische Darstellungen, vor allem über den Ministerpräsidenten. Dazu Eduard Heller: „Fürst Felix zu Schwarzenberg“ (Wien 1933), Rudolf Kiszling: „Fürst Felix zu Schwarzenberg“ (Graz-Köln 1952) und Adolph Schwarzenberg: „Prince Felix Schwarzenberg. Prime Minister of Austria 1848-1952“ (New York 1946). Meist werden in diesen Veröffentlichungen die Ereignisse von 1848/49 im Hinblick auf die deutsche Frage untersucht, auch der ungarische Krieg spielt eine große Rolle, Kremsier findet dagegen nur am

Rande Erwähnung. Biographien gibt es weiters über den Handelsminister und späteren Finanzminister Bruck; erwähnenswert ist vor allem jene von Richard Charmatz: „Minister Freiherr von Bruck. Der Vorkämpfer Mitteleuropas“ (Leipzig 1916). Über Stadion steht leider keine ausreichende biographische Literatur zur Verfügung, sieht man von einigen Aufsätzen ab, wie zum Beispiel Rudolf Till: „Innenminister Franz Graf Stadion“. In: Gestalter der Geschichte Österreichs. Hg. von Hugo Hantsch (Innsbruck 1962). Über Feldmarschall Fürst Windischgrätz gibt es zwar Literatur, aber nur älteren Datums. Zu nennen ist vor allem das Werk von Paul Müller: „Feldmarschall Fürst Windischgrätz. Revolution und Gegenrevolution in Österreich“ (Wien-Leipzig 1934).

Bei den Quellen stütze ich mich auf einige Nachlässe, insbesondere auf diejenigen Bachs, Lassers und Schwarzenbergs, die recht ergiebig sind und bisher in diesem Zusammenhang noch nicht verwendet wurden. Dasselbe gilt auch für die Ministerratsakten der Kabinettskanzlei, die eine wesentliche Bereicherung der mir zur Verfügung stehenden Quellen darstellen. Die Ministerratsprotokolle der Regierung Schwarzenberg wurden hinsichtlich der Verfassungsberatungen von Josef Redlich weitgehend aufgearbeitet. Was die eigentlichen Reichstagsakten betrifft, liegt ihr wichtigster Bestandteil, die Reichstagsprotokolle, in gedruckter Form vor. Das gilt auch für die Protokolle des Verfassungsausschusses, wobei das Original nicht bei den Reichstagsakten liegt, sondern im Nachlaß Lasser. Die gedruckte Fassung unterscheidet sich allerdings nur geringfügig vom Original. Siehe dazu Josef Redlich: „Die Originalprotokolle des Verfassungsausschusses im Kremsierer Reichstage“. In: Österreichische Rundschau 17/1908. Der wichtigste ungedruckte Bestand der Reichstagsprotokolle, die Petitionen an den Reichstag, wurden - wie bereits erwähnt - von Otto Hörhan aufgearbeitet. Für die Korrespondenz zwischen Schwarzenberg und Windischgrätz waren vor allem zwei Bestände aufschlußreich: Es sind dies die in den Acta Secreta (HHStA, Politisches Archiv 1., Karton 451 = Acta Secreta, Faszikel 582) befindlichen Briefe Windischgrätz' an den Ministerpräsidenten, auf die bisher nur Friedrich Walter: „Die österreichische Zentralverwaltung“, III. Abteilung, 1. Band (Wien 1964), näher eingegangen ist. Abgesehen davon sind zahlreiche weitere Briefe des Feldmarschalls sowie fast alle Antwortbriefe Schwarzenbergs im Tschechoslowakischen Staatsarchiv Pilsen, Nebenabteilung Klatovy [Klattau] aufbewahrt, wo sich der gesamte, äußerst umfangreiche Nachlaß des Feldmarschalls befindet. In diesem Bestand finden sich übrigens auch handschriftliche Aufzeichnungen zu Windischgrätz' Biographie, die aus der Feder seines Sohnes Ludwig stammen. Leider sind diese Aufzeichnungen für vorliegende Arbeit insofern

ohne Nutzen, als sie mit dem Revolutionsjahr abbrechen. Siehe dazu Familienarchiv Windischgrätz, Alfred I., Abt. II, Karton 368.

Es fällt auf, daß in der Literatur auf die politische Rolle des Feldmarschalls kaum eingegangen wird, vermutlich deshalb, weil er sich mit seinen Vorstellungen nicht durchsetzen hatte können. Dabei sollte allerdings nicht übersehen werden, daß Windischgrätz ein wesentliches Problem für die Regierung darstellte und daß er nur unter Schwierigkeiten politisch kaltgestellt werden konnte. Zumindest in dieser Beziehung teilt er sein Los mit dem Reichstag von Kremsier, dessen Bedeutung ebenfalls oft unterschätzt wurde, sieht man von einigen wenigen Autoren - wie Burian, Redlich oder Kann ab. Dieser Umstand läßt sich dadurch erklären, daß dem Kremsierer Verfassungswerk nie Gelegenheit gegeben wurde, sich im praktischen politischen Leben zu bewähren. Die Gefahr einer Unterschätzung - aber auch einer Überschätzung - war und ist daher groß. Ähnlich liegen die Dinge bei Franz Graf Stadion. Allerdings fehlt über den Innenminister fast jegliches Quellenmaterial, was eine tiefeschürfende Erforschung dieser Persönlichkeit unmöglich macht, leider, denn er war ohne Zweifel der vielschichtigste Charakter in der Regierung.

Hinsichtlich der Behandlung der Reichstagsverhandlungen möchte ich vorausschicken, daß ich die Grundrechtsdiskussion in meiner Arbeit nur am Rande behandle, was nicht nur damit zusammenhängt, daß die Ausschußberatungen größtenteils in Wien abgeschlossen worden waren und nur die Plenardebatte in Kremsier stattfand. Interessant sind für meine Untersuchung in erster Linie die politischen Konsequenzen dieser Debatten. Inhaltlich gehen die vom österreichischen Reichstag ausgearbeiteten Grundrechte auf westeuropäische Vorbilder zurück, sie waren somit im Gegensatz zum Großteil des Verfassungswerks keine originäre Schöpfung des Parlaments. Die Grundrechte waren bei den Abgeordneten weit weniger umstritten, als man annehmen könnte. Die überzeugtesten Gegner fanden sich auf klerikalkonservativer Seite, die Tschechen akzeptierten im Gegensatz dazu fast alle Forderungen der (deutschen) Linken, was als politische Vorleistung von tschechischer Seite zu verstehen ist, die sich in der Frage der Staatsorganisation ebenfalls ein Entgegenkommen vom politischen Gegner erwartete. Während ich die Diskussionen des Verfassungsausschusses über die Grundrechte nur kurz anreißer, nimmt das eigentliche Verfassungswerk in meiner Arbeit einen wichtigen Platz ein, da sich in der Kremsierer Verfassung und ganz besonders in den Diskussionen des Verfassungsausschusses die Probleme der Habsburgermonarchie widerspiegeln. Die Springerschen Protokolle bilden das Bindeglied zwischen den Primärquellen und der Sekundärliteratur. Erst dadurch wird es möglich, die Bedeutung einiger Aktenstücke zu erfassen, sie thematisch einzuordnen und in

einen sinnvollen Zusammenhang zu stellen. Die Protokolle des Verfassungsausschusses bilden darüber hinaus aber auch ein hervorragendes Zeitdokument und sind schon deshalb einer genauen Analyse zu unterziehen. Sehr hilfreich waren in diesem Zusammenhang die Publikationen von Redlich und Burian.

Zentrale Aufgabe der vorliegenden Arbeit soll die Analyse und - zumindest teilweise - die Beantwortung folgender Fragenkomplexe sein: In erster Linie muß die oft gestellte Frage diskutiert werden, inwieweit das Kremsierer Verfassungswerk ein Werkzeug zur Lösung der nationalen, sozialen und politischen Probleme sein hätte können. Immer wieder hört man Meinungen wie: „Der Reichstag von Kremsier war die letzte - oder zumindest eine der letzten - Chancen zur Rettung der Habsburgermonarchie“. Wie weit ist diese Behauptung gerechtfertigt? Eine befriedigende Antwort ist nicht leicht zu finden, vor allem da der Kremsierer Verfassungsentwurf nicht verwirklicht wurde und Theorien hierüber in den Bereich der Spekulation fallen. Robert A. Kann, der sich eingehend mit dieser Problematik beschäftigt hatte, kam zum Schluß, daß die in Kremsier vereinbarte Kreiseinteilung eine brauchbare Grundlage für ein friedliches Zusammenleben der Völker innerhalb der Habsburgermonarchie geboten hätte. Wären die Kreise aber wirklich das gepriesene Allheilmittel für die nationalen Probleme gewesen? Was wurde in Kremsier - realistisch betrachtet - zur Lösung dieser Problematik getan, welche Entscheidungen wurden getroffen, um den Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten in die Praxis umzusetzen? Es muß auch die Frage gestellt werden, ob sich das Kremsierer Verfassungswerk im politischen Leben bewähren hätte können.

Eine demokratisch gewählte Volksvertretung ist in erster Linie dazu berufen, Gesetze auszuarbeiten, deren Ausführung Aufgabe der Exekutive ist. Dies führt uns zum zweiten Fragenkomplex, den es zu beantworten gilt: Welche Rolle spielte die Regierung Schwarzenberg, die angetreten war, die Habsburgermonarchie vor dem Untergang zu retten? Das fragten sich im November 1848 viele Reichstagsabgeordnete, wobei Zeitgenossen darauf nur schwer eine Antwort finden konnten. Viele glaubten eine liberale Regierung vor sich zu haben, doch bewiesen einzelne Maßnahmen das Gegenteil. Worte und Taten stimmten nicht überein, was auch auf Differenzen innerhalb der Regierung hindeutete. Bis zu welchem Punkt war die Regierung bereit, den Reichstag gewähren zu lassen und inwieweit waren die Zielsetzungen der Regierung mit den Absichten der Reichstagsmehrheit vereinbar? Man muß sich vor Augen halten, daß ein Vorgehen gegen den Reichstag nicht populär sein konnte, da dieser in demokratischer, freier und geheimer Wahl aus der Bevölkerung hervorgegangen war. Stand jedoch die Bevölkerung hinter dieser von ihr gewählten Volksvertretung, spiegeln

die Diskussionen im Plenum und in den Ausschüssen wirklich die Interessen der Wähler wider? Dies sind Fragen, die in diesem Zusammenhang immer wieder aufgeworfen werden. Ein weiterer Punkt betrifft die Alternativen, so es diese gab, die der Regierung Schwarzenberg offenstanden. Bestand eine realistische Möglichkeit, gemeinsam mit dem Reichstag eine Verfassung auszuarbeiten? Wie groß war der Einfluß des Fürsten Windischgrätz auf die Entscheidungen der Regierung? Wer hatte die politische Entscheidungsgewalt? Schwarzenberg? Die Regierung? Franz Joseph? Der Reichstag? - Oder gar Windischgrätz? Der Reichstag war, so viel sei an dieser Stelle vorausgeschickt, in einer denkbar ungünstigen Position. Durch die Oktoberereignisse desavouiert, wurde ihm von der zunehmend undemokratisch agierenden Regierung mit Mißtrauen und Ignoranz begegnet. Erschwerend kam die Verlegung des Reichstages nach Kremsier hinzu, da dadurch der Kontakt zur Bevölkerung verloren gegangen war. Die unzureichenden räumlichen Gegebenheiten in der mährischen Kleinstadt behinderten die Arbeit des Reichstages und in der Öffentlichkeit wurde der Eindruck vermittelt, daß der Reichstag nicht in der Lage sei, zu einer Lösung der drängenden Probleme der Habsburgermonarchie beizutragen.

Durch die Erörterung der Frage, ob die Märzverfassung in Verbindung mit dem Gemeindegesetz einen hinreichenden Ersatz für das Kremsierer Verfassungswerk bilden konnte, soll vorliegende Arbeit abgeschlossen werden. Eine endgültige Antwort kann allerdings nicht gegeben werden, denn die Regierung Schwarzenberg schlug eine andere politische Richtung ein und versuchte mit Hilfe des neoabsolutistischen Regimes einen starken Einheitsstaat durchzusetzen.

III. ERGEBNISSE DER DISSERTATION, DIE WICHTIGSTEN THESEN

/NATIONALITÄTENKONZEPT DES REICHSTAGES VON KREMSIER UND DIE VERFASSUNGSGESCHICHTE IN ÖSTERREICH ZWISCHEN 1848-1867, UND DIE PRINZIPIELLE BEGRIFFE ZUM VERSTEHEN DEREN (NATION, NATIONALITÄT, VOLK, VOLKSSTAMM, NATIONALE ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT)

„Jede Zeit hat ihre bewegenden Fragen. Die Gegenwart wird in einigen Ländern von der Frage der Nationalität beherrscht. Diese Frage wird noch lange acut bleiben, bis sie von der socialen abgelöst wird, deren Zeichen eine täglich mehr aufsteigende Bewegung nimmt. Doch bisher steht immer noch die nationale im Zenith.“

/ Wenzel Frind /

Jede Arbeit, die sich mit Nationalitätenproblemen in grundlegender Weise auseinandersetzt, benötigt eine allgemein gültige Basis in der Form einer Konsensbildung über die Verwendung prinzipieller Begriffe wie Nation und Volk. In der österreichisch-ungarischen Monarchie lag die Problematik vor allem in der Uneinheitlichkeit der Faktoren, die das spezifisch österreichische Nationalitätenproblem bestimmten. So standen sich in Altösterreich drei doch kontrastierende Elemente gegenüber. Der übernationalen Zentralmacht des Staates standen die verschiedenen ethnischen Gruppen sowie die historischen Einheiten der Königreiche und Länder gegenüber, wobei die Forderungen der ethnischen Einheiten im Vergleich zu den beiden anderen Gruppen akzelerierten und an Radikalität zunahmen.¹

Es gab in dem Zeitraum von der Entstehung des modernen Nationsverständnisses bis zum Untergang der Donaumonarchie kaum einen Historiker oder Wissenschaftler anderer Herkunft, der sich mit dem Nationalitätenproblem beschäftigte, ohne sich vorher in irgendeiner Weise mit den grundlegenden Fragen zu befassen, sei es nun durch den mehr oder weniger geglückten Versuch selbständig erarbeiteter Definitionen der gebräuchlichen Begriffe oder mit Hilfe des Rückgriffes auf ältere Versuche zur Definition der Phänomene Nation und Nationalität.

Auch diese Arbeit wird nicht ohne eine gemeinsame Begriffsbildung auskommen, nur wird das Schwergewicht von der Aufstellung unumstößlicher Definitionen, auf das Aufmerksammachen allgemein anerkannter historischer Entwicklungsabläufe, wie die Rolle der Volkssouveränität und der Parolen der Gleichberechtigung im Prozess der Abgrenzung des Begriffes der Nation, und auf das Bewusstmachen offensichtlicher Tendenzen im wissenschaftlichen Verständnis der Termini Volk und Nation im 19. Jahrhundert, verlagert.

Nation und Nationalität sind Produkte einer gesellschaftlichen Entwicklung und können daher nicht ohne Rücksicht auf den zu behandelnden territorialen und chronologischen Rahmen adäquat festgestellt werden; d.h. mit anderen Worten, dass eine der Möglichkeiten zur Bestimmung von Nation und Nationalität in der Habsburgermonarchie des 19. Jahrhunderts über die zeitgenössischen Theorien dieser Begriffe führt.

Die Nation als Prinzip sozialer Gruppen- und Staatsbildung entwickelte im neunzehnten und am Beginn des zwanzigsten Jahrhundert eine derart ausgeprägte Dominanz, dass sie in der österreichisch-ungarischen Monarchie die gemeinsame Reichsidee zuerst in Frage stellte, und schließlich als Staatskonstituierendes Element überwand. Die politische „Kraft“, die dem Phänomen der Nation, das durch die revolutionäre Entwicklungsabläufe im

¹ Robert A. Kann, Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 2 Bd. (Graz-Köln) 1. Bd. S.41.

Bereich politischer Vorgänge, seit der Französischen Revolution von 1789 die „Nation“ als unumstößliches Prinzip verankerte, wurde relevant, und wurde in dem Nationalitätenstaat Österreich-Ungarn von der wissenschaftlichen Theorie wohl erkannt², ohne dass jedoch theoretische Lösungsvorschläge genügend Einfluss auf die politische Praxis in der Monarchie zu gewinnen im Stande gewesen wären. Noch Ende 1917 schrieb etwa Karl Renner über das Verständnis der Nation seit der Französischen Revolution:

Die Nation, und nur sie allein hat das Recht und die Macht, aus eigener Initiative in der Welt zu handeln. Es gibt keine Macht über ihr, keine geistliche und keine weltliche. Und was unter ihr steht, hat seine Gewalt nur kraft ihrer Verleihung oder Duldung.³

Renner spricht hier von der „politischen Nation“, der aktiven Nation, im Gegensatz zu dem Nationsbegriff, wie er bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verstanden wurde. Diesen älteren Nationsbegriff bezeichnete Renner als die „Kulturnation“⁴, deren passiver Charakter ihr hervorstechendstes Merkmal darstellt.⁵

Es liegt nicht im Bereich dieser Untersuchung, die Ursachen dafür zu suchen, warum das Prinzip der Nation als Grundlage menschlichen Zusammenlebens vor dem 19. Jahrhundert historisch nicht relevant wurde, aber es sollen doch einige Modelle zur Entstehung von Nation und nationalem Bewusstsein, genannt werden.⁶

Als Exponent einer organischen, kontinuierlichen Entwicklung des Nationsbegriffes mit Beachtung der historischen Genese muss vor allem Leopold von Ranke angesehen werden. Die Nation wird von den Vertretern dieser Gruppe als etwas Gewachsenes gesehen, das keineswegs einen Bruch mit älteren Organisationsformen voraussetzt.

Ein zweites Modell spricht von der Nation als übergeschichtliche Kategorie, die unabhängig von der historischen Entwicklung sei. Als letzte Gruppe seien diejenigen Historiker genannt, für die Nation und Nationalbewusstsein ein absolutes Novum seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert darstellt. Wie bei einer Großteil von Denkmodellen wird man auch hier mit der strikten Anwendung eines der Modelle auf die historische Realität vorsichtig

² Vgl. Wenzel Frind, Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht in polyglotten Staaten und Ländern mit besonderer Rücksichtnahme auf Österreich und Böhmen (Wien 1899) S.3.

³ Karl Renner, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen in besonderer Anwendung auf Österreich. Teil I: Nation und Staat (Leipzig und Wien 1918) S. 9.

⁴ Ebd. S.8.

⁵ Vgl. dazu Friedrich Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat. In: Friedrich Meinecke, Werke. Bd. 4, hgg. und eingeleitet von Hans Herzfeld (München 1962) S. 15.

⁶ Vgl. Moritz Csáky, Nation und Nationalstaat. Gedanken zur Genese des neuzeitlichen Nationsbegriffs. In: Integratio. Die Volksgruppen in Österreich (Wien 1979) S.15-22.

sein müssen; es empfiehlt sich, einen besser gewichteten Zugang zum Nationalitätenproblem im alten Österreich zu suchen, als die vorher genannten Schemata anbieten.

Die Bedeutung des Wortes „Nation“ war bis in das 19. Jahrhundert politisch nicht relevant geworden, obwohl bereits die Vorstellungen der Aufklärung nationales Gedankengut vorwegnahmen. Die Gründe, warum gerade im 19. Jahrhundert der Gedanke der Nation eine so entscheidende Rolle spielte, sind in ökonomischen und sozialen Umwälzungen zu suchen. So war es im wirtschaftlichen Bereich sicherlich das Aufgeben der Hauswirtschaft, der Übergang zur größeren Produktionseinheiten und die ökonomischen Bedingungen verlangten auch nach politischen Veränderungen. Das Aufsteigen neuer Ideen, etwa der Volkssouveränität und der Gleichberechtigung der Bürger ließ bereits in der Französischen Revolution das Bild einer gemeinsamen Nation entstehen, wobei hier die Nation als die durch die *volonté général* konstituierte politische Gemeinschaft verstanden wurde (J.J. Rousseau, E. Renan).

Das Entstehen eines Gefühls der nationalen Zusammengehörigkeit konnte erst durch den Verfall der ständisch gegliederten Gesellschaft zum Tragen kommen. Das neu erwachte, jetzt politische Nationalgefühl wurde im europäischen Bereich mittels zweier Faktoren gefestigt und weiterentwickelt: Erstens von den napoleonischen Kriegen, die in den betroffenen Gebieten einen nationalen Widerstand hervorriefen und kulturgeschichtlich von der Epoche der Romantik, die besonders im deutschsprachigen Kulturkreis eine erste Beschäftigung mit den Begriffen Volk und Nation auslöste. Herder, der Vater der deutschsprachigen Auseinandersetzung mit nationalen Werten, schuf mit seiner Abgrenzung des Volkes nach kulturellen und biologischen Merkmalen bereits die Voraussetzung für alle späteren irrationalen Nationalismen.

Der romantisch verklärte Nationsbegriff Mittel- und Osteuropas und die Prävalenz deutschsprachiger Literatur zu dem Problemkreis Volk und Nation beruhte auf zwei Grundlagen: Sowohl auf der überragenden Bedeutung, die die Romantik für die Zeitgenossen gewann und die ihr heute den Primat in der deutschen Geistesgeschichte sichert, als auch auf der Tatsache, dass in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die ethnisch-nationalen Gruppen meist weit über den Rahmen der bestehenden Kleinstaaten, die noch zu keiner größeren politischen Einheit gefunden hatten, hinausreichten. So lässt der sozialrevolutionäre Dichter des Vormärzes, Georg Büchner, 1836 seinen Helden in dem Schauspiel „Leonce und Lena“ durch „deutsche Lande“ laufen, worauf dessen Diener Valerio ausruft:

Wir sind schon durch ein Dutzend Fürstentümer, durch ein halbes Dutzend Großherzogtümer und durch ein paar Königreiche gelaufen, und das in der größten Übereilung in einem halben Tag...⁷

Der Mangel an politischer Einigung nach nationalen Gesichtspunkten –konträr zur Situation in den westeuropäischen Staaten – führte schließlich zu dem für das gesamte 19. Jahrhundert anerkannten „deutschen Sprachgebrauch“, der den Ausdruck Nation auf gemeinsame Abstammung und den dadurch gegebenen ethnischen und gemeinsam Abstammung und den dadurch gegebenen ethnischen und kulturellen Zusammenhang bezog, für den Nation gleich Stammesangehörigkeit war, während für die politische Einheit der Begriff Volk gebraucht wurde. Im Gegensatz zu dieser ost- und mitteleuropäischen Theorie, hatte sich dort, wo die kulturelle Einigung auf Grund des politischen Verbandes längst vollzogen war⁸, d.h. im angelsächsischen und teilweise im romanischen Bereich, eine einheitliche Terminologie für den politischen und kulturellen Verband ausgebildet. Für beide wurde der Begriff Nation verwendet. Gemäß dieser westlichen Theorie wurde unter Nationalität die Zugehörigkeit zu einer politisch geeigneten Einheit, die Staatsangehörigkeit, verstanden⁹, wodurch eine Erhebung der Nationalität bei den offiziellen Volkszählungen sich nicht zu einem Politikum, im Sinne nationaler Konflikte, ausweiten konnte. Diese Auffassung verstand die Nation als die Gesamtheit der Staatsangehörigen und gab somit den Begriff eine fassbare, auch formalrechtliche Definition, die aber für den Nationalitätenstaat Österreich-Ungarn keine Problemlösungen bot.

In der Donaumonarchie war das Ideal der gemeinsamen Reichsidee nicht imstande gewesen, einen derartigen Begriff der Nation, wie er selbstverständlich im Interesse des Staates liegen musste, gegen die partikularistischen Interessen der einzelnen ethnischen Gruppen und historischen Nationen durchzusetzen:

Wir können immerhin diese Monarchie als Einheitsstaat deklarieren, können ihr eine Verfassung geben, welche im Punkte der Zentralisation sogar die französische noch hinter sich zurücklässt, können ihr Gebiet mit Winkelhaken und Lineal in correcte Quadrate theilen, oder ihre einzelnen Länder nach den verschiedenen Nationalitäten zerstückeln. Zu all' dem braucht man sogar verhältnissmässig wenig Zeit. Aber den Begriff, welchem 35 Millionen Menschen mit dem Worte Vaterland verbinden, diesen Begriff, so irrig oder veraltet er auch sein möge, vermag keine Macht und kein Raisonement plötzlich umzuändern, und dieser Begriff

⁷ Georg Büchner, Gesammelte Werke (=Goldmanns gelbe Taschenbücher 395, München 1969) S. 124.

⁸ Rudlof Herrmann v. Herrnitz, Nationalität und Recht dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung (Wien 1899) S. 16.

⁹ Renner, Selbstbestimmungsrecht der Nationen S. 12.

ist, vielleicht das einzige Erzherzogthum Oesterreichs ausgenommen, nicht mit dem gesamten Reiche, sondern mit der einzelnen Provinz verknüpft.¹⁰

Auf dem Londoner statistischen Kongress (1860) sprach sich der französische Delegierte Legoyt in einer Diskussion über die Erhebung der Nationalität im Rahmen statistischer Erhebungen, entschieden gegen eine Aufnahme der Nationalitäten aus, denn er kenne in Frankreich nur eine Nationalität¹¹.

Der Londoner Kongress beschäftigte sich, wie bereits vorher der Brüsseler (1853) und der Wiener statistische Kongress (1857), mit dem methodischen Problem der Bevölkerungsstatistik. Wie überhaupt, im behandelten Zeitraum, jede Diskussion zu Fragen der Definition der Begriffe Volk und Nation, und viele der wissenschaftlichen und publizistischen Stellungnahmen hiezu, in einer Methodendiskussion endeten, und den eigentlichen Kernpunkt der Nationalitätenfrage vernachlässigten.

Das Ziel nationaler Bewegungen war in den Augen der Zeitgenossen die Erringung politischer Macht und die Ausübung politischer Herrschaft¹².

Der Wunsch nach nationaler Gleichberechtigung barg in sich bereits den Wunsch zur Suprematie über nationale Minderheiten, denn nationale Gefühle beruhen in erster Linie auf dem Glauben an die „eigene Größe“, wie etwa Gustav Rümlein 1872 in seiner „Rede über den Begriff des Volkes“ zum Verständnis des Volksbegriffes, mit Symbolwert für alle übrigen nationalen Ausformungen und Tendenzen, sagte:

Am liebsten würden wir den Schmuck dieses Namens ganz jenen Gruppen der Menschheit vorbehalten, welche eine eigentümliche Anlage an Geist und Gemüht in festen und bleibenden Formen auszuprägen vermochten...¹³

Erkannt und analysiert wurde dies bereits 1851 von einem der bedeutendsten Staatsmänner seiner Zeit, dem ungarischen Politiker Joseph Freiherr von Eötvös:

„Die Grundlage aller nationellen Bestrebungen ist das Gefühl höherer Begabung, ihr Zweck ist die Herrschaft.“¹⁴

Eötvös formulierte nicht nur die im wissenschaftlichen Verständnis des 19. Jahrhunderts zu einseitig gesehene Grundlage des Nationalismus – die Überzeugung der

¹⁰ Joseph von Eötvös, die Nationalitätenfrage. Übersetzt von Max Falk (Pest 1865) S. 129f.

¹¹ Fr.J.Neumann, Volk und Nation S. (Leipzig 1888) S. 131.

¹² Vgl. Renner, Selbstbestimmungsrecht der Nationen S. 7.

¹³ Gustav Rümelin, Reden und Aufsätze. Bd. 1 (Freiburg i./B. und Tübingen 1875) S.91.

¹⁴ Joseph von Eötvös, Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Österreich (Wien 1851) S.17.

eigenen Superiorität –, sondern er ging noch einen Schritt weiter und konstatierte etwas, das bis zur Gegenwart im Rahmen der Republik Österreich auf Widerstand stößt, und zwar das Faktum, dass eine unreflektierte Übernahme des Majoritätsprinzips unter Zugrundelegung der Bevölkerungsstatistik, in Nationalitätenfragen nicht praktikabel ist. Eine Lösung der Streitfragen zwischen den Nationalitäten wäre ohne ausdrückliche Schutzbestimmungen für die anderssprachige Minorität nicht in der Lage gewesen, den altösterreichischen Nationalitätenkonflikt systemimmanent zu beenden, denn das Wesen des nationalen Prinzips beinhaltete für Eötvös in erster Linie „das Streben nach Herrschaft.“

Überall der Kampf um Gleichberechtigung, ehe diese erreicht ist; Überall das Streben nach Herrschaft, wie man nicht mehr gegen Unterdrückung zu klagen hat.¹⁵

Die Dynamik in der Nationalitätenfrage, wie sie hier deutlich wird, war tatsächlich der ausschlaggebende Grund für die Unmöglichkeit einer Lösung der Probleme im altösterreichischen Rechts- und Gesellschaftssystem. Zur Sprache kamen bisher nicht die terminologischen Schwierigkeiten, mit denen jeder Zweig der Wissenschaft, der Probleme der Nation und des Volkes am Beginn des 19. Jahrhunderts behandelte, konfrontiert wurde. Auf Grund der Tatsache, dass die nationale Frage im 19. Jahrhundert an politischer Bedeutung gewann, musste auch die Frage nach einer einheitlichen wissenschaftlichen Terminologie auftauchen. Der Prozess der Konsensbildung ist in dieser Frage wohl bis heute noch nicht abgeschlossen, aber einige grundlegende Erörterungen waren in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts schon im Verständnis der Ethnographie, der Statistik, der Soziologie und der Rechtswissenschaft in einen allgemein anerkannten Begriffsrahmen gefasst.

In der älteren Literatur, so etwa bei Fichte, Mohl und Ahrens, wurde zwischen den Begriffen Volk und Nation noch nicht unterschieden, während etwa ab der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die Begriffe differenziert verwendet wurden. Eine der Möglichkeiten der Differenzierung bestand darin, die Nation als politische Einheit aufzufassen und den Volksbegriff als die natürliche Einheit zu postulieren. Das Volk wird, wenn wir diesem Modell folgen, durch den Akt der Staatswerbung in den Status der Nation als staatliche, politische Einheit erhoben:

...; es ist dies die Institution des Staats, in welcher ein einheitlicher, ordnender, intelligenter Wille die Kräfte, Anlagen und Richtungen eines

¹⁵ Eötvös, Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten S. 19.

Volkes zur realen äußeren Gestaltung bringt, und das Volk zu einem beseelten, persönlichen Wesen wird.¹⁶

Die Konsequenz dieser Theorie der Nation als staatliche Einheit, für den Begriff der Nationalität, stimmte mit dem westlichen Nationalitätsverständnis überein, d.h. beide Theorien resultierten in der Deckungsgleichheit von Staatszugehörigkeit und Nationalität. Da eine derartige Schlussfolgerung für den Bereich Ost- und Mitteleuropas, auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse, nicht gezogen werden konnte, formte sich bereits in der Schrift von Eötvös „Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Österreich“ eine Verwendung der Begriffe aus, die bei einem Großteil derjenigen, die sich bis zum Ende der Monarchie mit terminologischen Fragen beschäftigten, als grundlegendes Prinzip Anerkennung fand und später auch theoretisch begründet wurde.¹⁷

Vice versa zu der obzitierten Theorie wurde das Volk als die politische Einheit angenommen, und zwar in der Form, in der es Fr. J. Neumann in „Volk und Nation“ formulierte:

Und in dieser Beziehung ist Volk heute erstens der spezifische, unter allen Umständen zulässige Ausdruck für „politische Einheit“, besser gesagt: für die Gesamtheit der Angehörigen eines Staats.¹⁸

Der Ausdruck Nation wurde auf gemeinsame Abstammung (nasci) und auf den daraus resultierenden ethnischen und kulturellen Zusammenhang, unter Rücksichtnahme auf die historische Entwicklung reduziert.

Der Unterschied zwischen Nation und Nationalität wurde wie keine der anderen terminologischen Fragen in einer Art und Weise bestimmt, die den wissenschaftlichen Anforderungen entsprachen.

Nation und Nationalität bezeichnen eine Gruppe von Menschen, welche unter sich eine gewisse Gemeinsamkeit haben und eben durch diese Gemeinsamkeit, die wir gleichfalls „Nationalität“ nennen, von anderen Menschengruppen sich unterscheiden.¹⁹

¹⁶ Gustav Rümelin, Reden und Aufsätze. Bd. 1 (Freiburg und Tübingen 1875) S. 108.

¹⁷ Herrnritt, Nationalität und Recht S. 16f.

¹⁸ Neumann, Volk und Nation S. 32f.

¹⁹ Ebd. S. 8.

Die Nationalität ist daher mit zweifacher Bedeutung versehen.²⁰ Einerseits als konkrete Gruppe der Bevölkerung, wobei sie in dieser Verwendung mit den Begriffen Nation und auch Volksstamm konkurrenziert, andererseits als Bezeichnung des kollektiven Status einer Gruppe, oder, wie Herrnritt es formulierte, als „abstracte Eigenschaft des Volksstammes“.²¹

Die Merkmale, die den, im zeitgenössischen Rechts- und Verwaltungsleben und vor allem im berühmten Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verwendeten Ausdruck „Volksstamm“ bestimmen, versuchte Neumann in einer Definition des Begriffes zusammenzufassen:

... eine kleinere Bevölkerungsgruppe, die infolge der Gemeinsamkeit äußerer Lebensbedingungen und eigenartiger Kulturanfänge ein eigenartiges gemeinsames Wesen gewonnen hat, das sich von Generation zu Generation überträgt und sich vorzugsweise in gemeinsamer Mundart, gemeinsamen Charakterzügen, gemeinsamen Sitten und Gebräuchen und in dem Gefühl der Zusammengehörigkeit zu äußern pflegt.²²

Neumann sprach von den Momenten, die den Bestand des Volksstammes bestimmen, indem er verschiedene objektive und subjektive Elemente der Bestimmung des Begriffes Volksstamm und in der ersteren Bedeutung auch der Bestimmung der Worte Nation und Nationalität, nannte. Damit wurde der Kernpunkt der für die Nationalitätenstatistik relevanten Aussagen angesprochen. Welche Formulierung dem Phänomen der „natio“ auch immer beigelegt wurde, die zentrale Frage war jene des Kennzeichens, das eine Erfassung durch bereits bestehende Organisationsformen ermöglichte. Anders ausgedrückt: Mit einer Ablehnung der Identifizierung von Nation mit Staatsangehörigkeit ergab sich jenes Problem, das im Rahmen einer Schrift über die zisleithanischen Umgangssprachenerhebungen, den Ausgangspunkt für jede weitere Schlussfolgerung bilden muss: Welche Merkmale konstituieren die Nationalität?

²⁰ Gerald Stourzh, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten und die österreichische Dezember-Verfassung von 1867. Sonderabdruck aus: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867, (Wien/München 1967) S. 191.

²¹ Herrnritt, Nationalität und Recht S. 17.

²² Neumann, Volk und Nation S. 48.

Verfassungsgeschichte in Österreich von 1848-1867, Vorgeschichte, außenpolitische Hintergründe und Nationalitätenkonzept des Reichstages von Kremsier

Die Verfassungsregelung der Nationalitätenfrage in Österreich von 1848-1867 darzustellen, ist ein verlockendes wie schwieriges Unterfangen. Verlockend, interessant und relevant, weil in der multinationalen Habsburgermonarchie gerade die Nationalitätenproblematik eine der Kernfragen für den Fortbestand des Staates darstellte. Schwierig, vielschichtig und zum Teil widersprüchlich erscheint die Fragestellung, weil eine Fülle von Verfassungsprojekten und Gesetzeslösungen vom Revolutionsjahr bis zum Ausgleich vorgelegt und verabschiedet wurden, in denen die divergierenden Ausgangspositionen ihren Niederschlag fanden. Die allgemeine Motivation für die bürgerlich-demokratischen Bewegungen war der Wunsch nach Emanzipation und nach politischer Partizipation. Es wurden Forderungen nach konstitutionellen Rechten erhoben. Die Gewährung einer Verfassung stand im Vordergrund. In engem Konnex mit diesen Postulaten stand aber auch der Wunsch der Nichtdeutschen und der Nichtmagyaren nach der Zuerkennung von sprachlichen wie politischen Rechten. Selbstverwaltung und nationalpolitische Autonomie standen im Mittelpunkt der einzelnen Forderungsprogramme. Da und dort wurde aber auch die Frage nach der Existenzberechtigung des multinationalen Habsburgerreiches erhoben. Zusätzlich wurde das Problem angesprochen, welche Rolle die Slaven in dieser Monarchie spielen sollten.

Vor allem die letzte Fragestellung war nicht neu, sie erhielt bloß im Revolutionsjahr neue Aktualität. Der slowakische Dichter Jan Kollár hatte in einer bereits 1836/37 veröffentlichten Schrift von der „... literarischen Wechselseitigkeit zwischen den verschiedenen Stämmen und Mundarten der slavischen Nation“ gesprochen. Damit legte Kollár den Grundstein zur kulturellen, zur sprachlichen Kooperation der Slaven, gleichzeitig aber auch zur beginnenden politischen Zusammenarbeit²³.

In der Reichshauptstadt und Residenzstadt Wien hatte es schon vor 1848 zahlreiche Zusammenkünfte der Slaven gegeben. Man traf einander bei Bällen, Konzerten, bei Vorträgen und bei Dichterlesungen. Nach den revolutionären Märzereignissen in Wien und in Pest erhöhte sich die Frequenz dieser Treffen. Die nach Wien angereisten Petitionsdelegationen der einzelnen slavischen Nationalitäten verliehen den Ende März / Anfang April abgehaltenen

²³ Robert A. Kann, Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918, 2 Bd., (Graz/Köln 1964), Holm Sundhausen, Der Einfluss der Herderschen Ideen auf die Nationsbildung bei den Völkern der Habsburgermonarchie, (München 1973) S. 129.ff

Versammlungen einen zusätzlichen politischen Akzent. Anfang April wurde dann auch bei einer Slavenversammlung im Restaurant Sperl in der Leopoldstadt der Wunsch ausgesprochen, die Slaven des Habsburgerreiches möchten sich auf einer eigenen Versammlung zusammenfinden und alle jene Fragen besprechen, die sie gemeinsam angingen. Der konkrete Anstoß erfolgte dann Ende April 1848 von Kroatien aus. In einem Zeitungsartikel plädierte der Historiker, Schriftsteller und Politiker Ivan Kukuljević-Sakcinski für die Einberufung einer Konferenz aller Slaven der Monarchie, um über die gemeinschaftlichen Probleme zu beraten. Dieser Vorschlag wurde begeistert angenommen und für Ende Mai ein „Slavenkongreß“ nach Prag, in die Hauptstadt Böhmens, einberufen.

Die beherrschende Rolle auf diesem Prager Slavenkongreß spielte der tschechische Politiker und böhmische Landeshistoriograph František Palacký. Im Sinne einer staatspolitisch-ideologischen Weichenstellung war Palacký bereits gegen Mitte April aufgetreten. Auf die Einladung des Frankfurter Parlamentes, an den Beratungen der Paulskirche teilzunehmen, antwortete er am 11. April 1848 im Namen der böhmischen Abgeordneten mit seinem berühmten und oft zitierten Absagebrief:

Wahrlich, existierte der österreichische Kaiserstaat nicht schon längst, man müsste im Interesse Europas, im Interesse der Humanität selbst sich beeilen, ihn zu schaffen.

Mit dieser Absage war die ausdrückliche Bejahung des Fortbestandes der Donaumonarchie verknüpft und die Programmatik des sogenannten „Austroslavismus“ formuliert. Palacký war überzeugt, dass die kleineren slavischen Nationen im Schoße und unter dem Schutze der Monarchie ihre Existenz gegen die Bedrohung durch Deutsche und durch Russen am ehesten sichern könnten: in einer Monarchie allerdings, die sich im Sinne eines „ethnischen Föderalismus“ zu einem föderativen Bundesstaat, zu einem Nationalitätenbundesstaat neu konstituieren müsse.

In diesem Geist war dann auch die Programmatik gehalten, die der Prager Slavenkongreß Anfang Juni verabschiedete. Durch die Niederschlagung des Pfingstaufstandes in der böhmischen Hauptstadt wurde zwar auch der Slavenkongreß aufgelöst, Teile seines nationalitäten- wie staatspolitischen Forderungsprogrammes flossen aber in die einschlägigen Formulierungen des Kremsierer Verfassungsentwurfes vom Jahre 1849 ein²⁴, worüber in den

²⁴ Richard G. Plaschka, Von Palacký bis Pekar, (Wien-Köln 1955), H. Haselsteiner, Das Nationalitätenkonzept des Reichstages von Kremsier und der österreichischen Verfassungen bis 1867. In: Friedenssicherung in Südosteuropa. Föderationsprojekte und Allianzen seit dem Beginn der nationalen Eigenstaatlichkeit, Hrsg: M. Bernath, K. Nehring (Neuried 1985) S. 51-56.

nächsten Kapiteln ausführlicher gesprochen wird.

Bereits zwei bzw. vier Tage vor Ausbruch der Revolutionen in Wien und in Pest wurden am 11. März 1848 auf einer Versammlung von deutschen und tschechischen Bürgern im Prager Wenzelsbad liberal-konstitutionelle und nationale Forderungen erhoben. Dieses Forderungsprogramm wurde von einer eigenen Delegation in Wien bei Hof deponiert. Auf die darin enthaltenen tschechischen nationalpolitischen Forderungen reagierte Kaiser Ferdinand mit der am 8. April erlassenen „Böhmischen Charte“. Im Kernstück der Neuregelung hieß es unter anderem:

Die Böhmisches Nationalität hat durch vollkommene Gleichstellung der Böhmisches Sprache mit der Deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Unterrichts als Grundsatz zu gelten.

Mit dieser Gleichstellung war konsequenterweise verbunden, dass in Hinkunft nur mehr zweisprachige Personen in der Landesverwaltung angestellt werden konnten. Überdies wurde die Errichtung einer eigenen Zentralstelle für Böhmen – nicht aber für Mähren und Schlesien – angekündigt. Die von der Wenzelsbadversammlung geforderte Vereinigung der böhmischen Länder Böhmen, Mähren und Schlesien verwies die „Böhmische Charte“ an die Kompetenz des einzuberufenden Reichstages. – Damit kam Ferdinand den Wünschen der Tschechen weitgehend entgegen. Vor allem wurde hier erstmalig die Gleichberechtigung der tschechischen Sprache in Verwaltung und Unterricht ausgesprochen. Dennoch sollte der Sprachenstreit, wie wir wissen, gerade in Böhmen bis zum Ende der Monarchie nichts von seiner Brisanz verlieren. Die Charte selbst blieb aber eine bloße Papierdeklaration: Denn die kaum drei Wochen später erlassene Verfassung ignorierte die Sprachenbestimmungen der „Böhmischen Charte“ vollkommen²⁵.

Um dem vollen Durchschlagen der bürgerlich-liberalen konstitutionellen Wünsche zuvorzukommen, wurde als einseitiger Rechtsakt des Herrschers am 25. April 1848 die sogenannte „Pillersdorfsche Verfassung“ erlassen. Die österreichischen Länder der Habsburger sollten, ausgestattet mit einer relativ beschränkten Landesautonomie, „... eine untrennbare konstitutionelle Monarchie ...“ bilden (Paragraph I). Für die Nationalitäten war Paragraph 4 der Verfassung relevant: „Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer

²⁵ Walter Friedrich: Österreichische Verfassung und Verwaltungsgeschichte von 1500-1955., Hrsg. Adam Wandruszka, (Wien-Graz-Köln 1972) S. 152 ff., Gerald Stourzh, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten und die österreichische Dezember- Verfassung von 1867, In: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Vorgeschichte und Wirkungen, Hrsg. Peter Berger, (Wien-München 1967) S. 188.

Nationalität und Sprache gewährleistet.“ Hervorzuheben bleibt in diesem Zusammenhang, dass schon in der ersten zu analysierenden Verfassungsurkunde Österreichs den nichtdeutschen Nationalitäten nicht nur Sprachenrechte eingeräumt wurden, sondern dass ihnen explizit auch die Unverletzlichkeit und damit der Schutz ihrer „Nationalität“ zugestanden wurde. Was immer der Gesetzgeber damit gemeint haben mochte – für uns bleibt festzuhalten, dass im westlichen Teil der Monarchie von Anfang an die Nationalitätengesetzgebung über den Sprachenschutz hinausging.

Aber auch die „Pillersdorfsche Verfassung“ sollte jenes Schicksal teilen, das sie der „Böhmischen Charte“ bescherte: sie trat nie in Kraft²⁶.

Nach den Maiunruhen in Wien und nach der sogenannten „Sturmpetition“ vom 15. Mai 1848 sah sich Kaiser Ferdinand gezwungen, den bereits angekündigten Reichstag mit der Beratung der Verfassung zu betrauen. Als Grundlage für die Verfassungsdebatte in der parlamentarischen Versammlung sollte der „Pillersdorfsche Entwurf“ dienen. Damit wurde das Parlament zum „Konstituierenden Reichstag“ erhoben. Dieser Reichstag trat dann auch am 22. Juli 1848 in Wien zusammen. Und bereits am 31. Juli wurde der „Verfassungsausschuß“ eingesetzt. Wegen der neuerlich ausbrechenden Unruhen in Wien wurde die Konstituante nach Kremsier, in die Sommerresidenz des Erzbischofs von Olmütz, nach Mähren verlegt. Die vorgegebene Aufgabenstellung für die Abgeordneten, einen tragfähigen Verfassungsentwurf zu erarbeiten, war gewiss nicht leicht. Denn die in vielfacher Hinsicht heterogene Zusammensetzung des Reichstages – national, konfessionell, wirtschaftlich, sozial und kulturell ergab sich ein buntes Bild – ließ die Erstellung eines einheitlichen, vor allem auf der Zustimmung aller Gruppen basierenden Vorschlages als schwierig, wenn nicht zweifelhaft erscheinen. Als zusätzliches Handikap waren noch die gegensätzlichen Ausgangspositionen in Rechnung zu stellen: das historische Recht auf der einen, die nationalen Wünsche und naturrechtliche Überlegungen auf der anderen Seite. Das eine Lager hatte den Zentralismus auf seine Fahnen geschrieben – das andere hingegen den Föderalismus in seinen verschiedenen Spielarten: vom Kronländer-Föderalismus bis zum Konzept des ethnischen Föderalismus, der bewusst von den historischen Kronlandgrenzen abgehen wollte. Trotz all dieser Schwierigkeiten und trotz der manchmal stark divergierenden Auffassungen ist aber dennoch ein Kompromiss, eine Einigung im Sinne einer föderativ-zentralistischen Lösung gelungen. Dieses Konsensergebnis, das im wesentlichen auf den Vorstellungen des deutsch-mährischen Abgeordneten Cajetan Mayer beruhte, wurde sicher

²⁶ Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 147-150. Edmund Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, (Wien 1911) S. 102-109.

auch durch den nun nach der Thronbesteigung Franz Josephs verstärkt spürbaren Druck des neueinsetzenden Absolutismus promoviert.

Drei Gesetzespassagen sind für die vorgegebene Thematik erheblich. Die Gleichberechtigung der Volksstämme und „aller landesüblichen Sprachen“ in Paragraph 21, die Einrichtung der Kreise in multinationalen Kronländern in Paragraph 3 und schließlich die Zusammensetzung und Kompetenz der Länderkammern, die durch Paragraph 99 des Kremsierer Entwurfes geregelt worden sind. So heißt es im Paragraphen 21:

Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.

Auch mit diesen einschlägigen Bestimmungen des Kremsierer Entwurfes sei noch einmal der dezidierte Hinweis gestattet, dass es sich bei der gesetzlichen Regelung der Nationalitätenfrage nicht bloß um ein reines Sprachengesetz handelte, sondern dass von den Abgeordneten sehr bewusst auch die Nationalitäten als solche in den Gesetzestext aufgenommen wurden. Und diese gesetzlich umschriebene Gleichberechtigung in Schule, Amt und öffentlichem Leben sollte vom Staat „gewährleistet“, demnach garantiert werden. Im Paragraphen 3 wird die Einrichtung von Kreisen festgelegt:

Galizien und Lodomerien samt Krakau wird in zehn, Böhmen in neun, Mähren in vier, Österreich unter der Enns in drei, Tirol samt Vorarlberg in drei (Deutschtirol, Welschtirol und Vorarlberg), Steiermark in zwei Kreise geteilt. Die Abgrenzung dieser Kreise wird mit möglichster Rücksicht auf Nationalität durch ein Reichsgesetz festgestellt. Ein jedes der übrigen Reichsländer bildet einen Kreis.

Und schließlich heißt es im Paragraphen bezüglich der Institution der Länderkammern, die im Kremsierer Entwurf das starke und konstitutive Element der föderativen Vorstellungen betonen sollten:

„Die Länderkammer besteht:

- aus je sechs Abgeordneten jedes einzelnen Reichslandes, welche durch die Landtage gewählt werden;
- aus je einem durch den Kreistag zu wählenden Abgeordneten jedes Kreises der Länder, welche aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen.“

Um im jurisdiktionell-höchstgerichtlichen Bereich Geltung wie Wirksamkeit der

Verfassungsbestimmungen zu sichern, sah der Kremsierer Entwurf auch die Schaffung eines Reichsgerichtes vor. Im Sinne der Gewaltenteilung sollte damit eine zusätzliche Garantie nicht zuletzt auch für die national- und sprachpolitischen Regelungen eingebaut werden.

In der positiven Beurteilung bei Historikern und Verfassungsrechtlern besteht beim Kremsierer Entwurf von 1849 große Einhelligkeit. Die Ausgewogenheit der Formulierungen, die eminente Bedeutung des freiwilligen Kompromisses und die häufig ins Treffen geführte „letzte Chance“ für Österreich stehen im Vordergrund der Beurteilungskriterien. Symptomatisch für den eingeräumten Stellenwert des Verfassungsentwurfes ist das Urteil von Friedrich Walter:

Der Kremsierer Entwurf ist das einzige große politische Denkmal des gemeinsamen Willens zum Staate, welches im kaiserlichen Österreich die Völker durch ihre Vertreter geschaffen haben.²⁷

Mit Recht wird auch auf die Bedeutung der Kremsierer Formulierungen für die Gesetzesregelung der Nationalitätenfrage durch die Dezemberverfassung vom Jahre 1867 hingewiesen. Dennoch aber werden wir die Bewertung des Entwurfes ein wenig relativieren müssen: Denn als Manko der Kremsierer Regelung wird einzustufen sein, dass aufgrund der Gesamtkonstellation in der Habsburgermonarchie Anfang 1849 der ungarische Bereich, das gesamte Reich der Stephanskronen, unberücksichtigt bleiben musste. Und ein zweites „Aber“: Der Verfassungsausschuß des Reichstages beendete am 4. März 1849 seine Arbeit. Am gleichen Tag wurde mit einem kaiserlichen Handschreiben der Reichstag aufgelöst, denn er habe – wie es hieß – die Erwartungen des Herrschers nicht erfüllt. Und am 7. März, als sich die Abgeordneten zu weiteren Beratungen in Kremsier zusammenfinden wollten, da fanden sie die Zugänge zu den Reichstagsräumen militärisch gesperrt. Somit blieb das Kremsierer Konzept mit seiner weitgehenden Regelung der Nationalitäten- und Sprachenfrage ein bloßer Entwurf²⁸.

Die Vorbereitungen für die Auflösung des Reichstages in Kremsier und die Vorarbeiten für die Erlassung der neuen Verfassung haben in Österreich bereits am Jahresbeginn 1849 eingesetzt. Das Misstrauen gegenüber den konstitutionell-liberalen Bestrebungen wurde bei Franz Joseph und den Hofkreisen nicht zuletzt durch die in ihren Ohren manchmal recht radikal klingenden Formulierungen im Grundrechtskatalog des Kremsierer Entwurfes genährt. So hieß es unter anderem bei den Grundrechten: „Alle

²⁷ Ebd. S. 152. /Walter, Österreichische Verfassungsgeschichte/

²⁸ Ebd. S. 152-164., Felix Ermacora, Österreichischer Föderalismus. (Wien 1976) S. 29ff

Staatsgewalten haben ihren Ursprung im Volk“. Der konstitutionell-staatsrechtliche Kurswechsel wurde auch durch die militärischen Erfolge in Ungarn mit begünstigt.

Die neue, die „Oktroyierte Verfassung“ wurde gleichzeitig mit der Ankündigung der Auflösung des Reichstages am 4. März 1849 promulgiert. Unter Einschluss der ungarischen Länder wurde im Paragraphen 2 „... die freie, selbständige, unteilbare und unauflösliche konstitutionelle Österreichische Erbmonarchie“ geschaffen. Im Hinblick auf die Rechtsstellung der Nationalitäten hieß es im Paragraphen 5 in bloß syntaktischer Modifikation der Kremsierer Formulierung:

Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.²⁹

Aber auch dieser Scheinkonstitutionalismus mit seiner weitgehenden Berücksichtigung der Rechte der Nationalitäten hielt nicht lange. Dem verstärkten Einfluss des seit Dezember 1850 zum Präsidenten des Reichsrates ernannten Karl Freiherr von Kübeck war es zuzuschreiben, dass mit dem sogenannten „Silvesterpatent“ vom 31. Dezember 1851 die Märzverfassung 1849 außer Kraft gesetzt wurde. Mit den „Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“ wurde nun ein unverhüllt absolutistisches, nur an die Machtbefugnis des Herrschers gebundenes Regierungssystem installiert. Das eigentliche Grundprinzip der Verfassung war die höchste Autorität des Herrschers. Damit verbunden war das Zurückdrängen, ja der Ausschluss der Autonomie der einzelnen Länder. Dies kam auch in Punkt I der Grundsätze zum Ausdruck:

1. Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Kaiserstaat vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandteile der österreichischen kaiserlichen Erbmonarchie.

Jenes Verwaltungssystem, das mit dem Namen des Innenministers Alexander Freiherr von Bach verknüpft war, stellte in Verbindung mit der neuen Verfassung das eherne Korsett für den neuen Absolutismus dar. In kaum einer Epoche kam die enge Verknüpfung zwischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht deutlicher zum Ausdruck als gerade in der Periode von 1851-1860. Eine Änderung in diesem System sollten erst die militärischen Niederlagen von 1859, die permanenten finanziellen Probleme und die auf dieser Grundlage erhobenen

²⁹ Stourzh, Gleichberechtigung. S. 194f., Joseph Redlich, Das österreichische Staats- und Reichsproblem, 2 Bd. (Leipzig 1920/26) 1. Bd. S. 392.f

Forderungen nach inneren Reformen bringen³⁰.

Hauptmotivation der „Verfassungsexperimente“ in der ersten Hälfte der sechziger Jahre war es, den Gesamtstaatsgedanken und die starke Position des Herrschers trotz aller Konzessionen in Richtung Föderalismus und Länderautonomie bzw. zugunsten eines Konstitutionalismus zu retten. Hinter all diesen Versuchen stand aber das Bestreben, den Machtstaat zu konsolidieren und die inneren Grundlagen für die habsburgische Großmacht zu stabilisieren.

Zusammenfassend beurteilt, sind aber alle drei Ansätze, das Oktoberdiplom 1860, das Februarpatent von 1861 und schließlich das Sistierungspatent aus dem Jahre 1865, als Misserfolge einzustufen. Zu unterschiedlich waren die jeweiligen Prämissen für die einzelnen Lösungsversuche, zu unterschiedlich vor allem die Erwartungshaltungen der einzelnen Bevölkerungsgruppen, und die ungarische Frage war es dann schließlich, die sich langfristig als der Gradmesser für die Haltbarkeit aller Lösungsvarianten erweisen sollte.

Als Frucht der Zusammenarbeit der ungarischen Altkonservativen mit dem böhmischen Feudaladel wurde am 20. Oktober 1860 das „Oktoberdiplom“ erlassen. In den beiden Artikeln II und III hieß es im Hinblick auf die Kompetenzaufteilung zwischen dem Zentralparlament und den Landtagen der grundsätzlich als Einheit begriffenen Habsburgermonarchie:

II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, pflichten und Interessen beziehen, die allen unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, ... in Zukunft in und mit dem Reichsrath verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden ...

III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen ... verfassungsmäßig erledigt werden.

Dieses Konzept des konservativ-feudalen Föderalismus mit seiner doch deutlich ausgeprägten Stellung der historischen Landeseinheiten erwies sich als kurzfristige Übergangslösung. Nicht viel haltbarer war dann allerdings auch das einige Monate später als Konkretisierung des Oktoberdiploms am 26. Februar 1861 erlassene, eher zentralistisch gehaltene „Februarpatent“. Das unter der Federführung von Anton Ritter von Schmerling konzipierte Verfassungsdokument mit seinem bürokratischen Zentralismus und seinen

30 Walter, Österreichische Verfassung- und Verwaltungsgeschichte, S. 185-219., Fritz Fellner, Das „Februarpatent“ von 1861. Entstehung und Bedeutung, In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. (63) 1955.

scheinbar föderalistischen Elementen wies die Generalkompetenz in Paragraph II dem Reichsrat zu, der im sogenannten „Engeren Reichsrat“ die österreichischen Länder umfassen sollte:

Zu diesem engeren Reichsrat gehören demnach ... alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrat vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Mit dem Sistierungspatent vom 20. September 1865 wurde von Richard Graf Belcredi schließlich der Versuch unternommen, sich unter Abkehr vom Schmerlingschen Zentralismus wieder den eher föderativen Vorstellungen des Oktoberdiploms zu nähern und vor allem einen als vordringlich erscheinenden Ausgleich mit Ungarn zu erreichen. Die Ausgangsposition und die Erwartungshaltung des Herrschers gehen aus dem Sistierungspatent klar hervor:

Die Machtstellung der Monarchie durch eine gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben zu wahren, und die Einheit des Reiches in der Betrachtung der Mannigfaltigkeit seiner Bestandteile und ihrer geschichtlichen Rechtsentwicklung gesichert zu wissen – dies ist der Grundgedanke, welcher in Meinem Diplom vom 20. Oktober 1860 einen Ausdruck fand, und Mich zum Wohle Meiner treuen Untertanen fortan leiten wird.

Aber auch dieser Lösungsansatz sollte sich als transitorisch erweisen. Gesamtstaatsidee, gemeinsame Behandlung der Staatsangelegenheiten, verbale Deklaration der ansatzweise beabsichtigten föderativen Elemente konnten sich gegen den inhaltenden Widerstand der ungarischen Liberalen, gegen ihren Wunsch nach einer dualistischen Lösung nicht durchsetzen³¹.

Es gab viele Gründe für das Scheitern der „Verfassungsexperimente“ in den frühen sechziger Jahren. Hier seien nur einige demonstrativ, keineswegs taxativ aufgezählt: Zunächst werden wohl die wechselnden Prä- und Absenzen im für den Gesamtstaat zuständigen „Erweiterten“ wie im für die österreichischen Länder kompetenten „Engeren Reichsrat“ anzuführen sein. Die Magyaren, die Kroaten und die Italiener blieben dem Parlament fern. 1863 beschickten wohl die Siebenbürger die parlamentarische Versammlung, im Gegenzug dazu aber kam es im gleichen Jahr zu einem Exodus der Tschechen und Polen. Dabei werden dies gerade die Tschechen, die nach wie vor am Austroslavismus festgehalten haben, nicht leichten Herzens getan haben. Hatte doch der Schwiegersohn Palackýs, Frantisek Ladislav

³¹ Stourzh, Gleichberechtigung, S. 198-212., Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 426 ff.

Rieger, noch im „Engeren Reichsrat“ die Grundhaltung der Tschechen umrissen:

... es sei das Interesse der zwischen dem russischen und germanischen Völkerkoloss ‚vagierenden‘ kleineren Völkern, ... im österreichischen Staate zu bleiben, um sich in diesem Staate und mittels dieses Staates zu schützen und ihre Nationalität zu erhalten.³²

Sodann sind die trotz aller Bemühungen nach wie vor virulenten Schwierigkeiten in der Finanz- und Budgetpolitik zu erwähnen, die Misserfolge in der Außenpolitik und besonders in der deutschen Frage, vor allem die sich zuspitzenden Spannungen zwischen dem Habsburgerstaat und Preußen. Ein Zeichen für Unsicherheit und Schwäche war auch die schwankende Gratwanderung in den verschiedenen vorgelegten Verfassungskonzeptionen zwischen Zentralismus, Föderalismus und verschämt verstecktem dualistischem Lösungsansatz.

Der sich seit 1865 immer deutlicher abzeichnende Ausgleich mit Ungarn. Der Dualismus und die weitestgehende Berücksichtigung der magyarischen staatsrechtlichen Vorstellungen erwiesen sich als das stärkste Element. Die Stellung der übrigen, der nichtmagyarischen und der nichtdeutschen Nationalitäten, erwies sich im Vergleich dazu als eine Cura posterior.

All dies führte dazu, dass nach zähen und schwierigen Verhandlungen zwischen dem Herrscher, der von der Niederlage gegen Preußen 1866 schwer betroffen war, und dem ungarischen Parlament im Jahre 1867 der „Österreichisch-Ungarische Ausgleich“ abgeschlossen wurde. Der Dualismus hatte gesiegt, eine weitgehende Selbständigkeit Ungarns wurde durch den Ausgleich anerkannt. Nun musste aber auch in den „übrigen Königreichen und Ländern“, in „Cisleithanien“, in „Österreich“ der Ausgleich akzeptiert und in die öffentlich-rechtliche Form einer zu erlassenden Verfassung übernommen werden.

Generell lässt sich zur formalen Beurteilung der Dezemberverfassung sagen, dass es sich bei den fünf am 21. Dezember 1867 promulgierten Verfassungsgesetzen um vielschichtige, zum Teil sogar widersprüchliche legislatorische Kodifizierungen handelt. Vor allem seien die da und dort auftretenden Differenzen zum Text des ungarischen Ausgleichsgesetzes angeführt, die in der Folgezeit wiederholt zu politischen Auseinandersetzungen führen sollten. Zum Abschluss dieses Beitrages gilt das Interesse jenen Bestimmungen, die die Nationalitäten betrafen und bis zum Ende der Doppelmonarchie für

³² Zitiert aus Frantisek Palackys „Politisches Vermächtnis“, nach : Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, Hrsg: Mathias Bernath und Felix Schroeder, 3 Bd., (München 1979) S. 383. f.

den Cisleithanischen Reichsteil Gültigkeit behielten.

Für die künftige Stellung der Nationalitäten und Sprachen in Österreich war der Artikel XIX des „Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ relevant. Wegen der Bedeutung der Gesetzesstelle sei sie hier voll zitiert:

Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.³³

Bei der Textanalyse fällt auf, dass der erste Absatz des Artikels XIX eine wörtliche Übernahme von der „Oktroyierten Märzverfassung“ und damit des Kremsierer Entwurfes aus dem Jahre 1849 darstellt. Diese Übernahme geht auf die Anregung des Schriftführers des Verfassungsausschusses des Reichsrates zurück, des deutsch-mährischen Rechtsanwaltes Dr. Eduard Sturm. Der zweite Absatz ist eine wörtliche Aufnahme der Formulierung des Kremsierer Entwurfes und geht auf den Vorschlag des slovenischen Abgeordneten und Rechtsanwaltes in Laibach, Dr. Lovro Toman, zurück.

Der materielle Inhalt des dritten Absatzes, der Ausschluss des Zwanges zur Erlernung einer allfälligen zweiten Landessprache in mehrsprachigen Kronländern, war die Grundvoraussetzung für die Zustimmung der deutsch-böhmischen und deutsch-mährischen Abgeordneten zum Artikel XIX. Dieses Postulat war gegen das sogenannte „Zwangssprachengesetz“ gerichtet: Unter dem Ministerium Belcredi wurde am 18. Jänner 1866 ein Gesetz sanktioniert, das in Böhmen an allen Mittelschulen den obligatorischen Unterricht der deutschen wie der tschechischen Sprache einführte. Wie bekannt, sollte gerade in Böhmen der Sprachenstreit noch lange Gegenstand der Auseinandersetzungen bleiben. In den auf die Erlassung der Dezemberverfassung folgenden Jahren hatte sich die Diskussion um die beiden im dritten bzw. im zweiten Absatz des Artikels XIX gebrauchten Termini „Landessprache“ bzw. „landesübliche Sprache“ entzündet. Für die Tschechen waren beide Sprachen – die tschechische wie die deutsche – in ganz Böhmen „landesüblich“. Die Deutschen hingegen wollten dies bloß auf die Kreise beschränkt wissen, verwiesen auf die

³³ Walter, Österreichische Verfassungs – und Verwaltungsgeschichte, S. 219-225.

terminologische Differenz und deponierten ihre Forderung, dass die im zweiten Absatz ausgesprochene Gleichberechtigung in den rein deutschen Gebieten Böhmens nicht zu gelten habe. Diese und andere wesentliche Fragen der Dezemberverfassung sollten im letzten halben Jahrhundert des Bestehens der Donaumonarchie nach Artikel I und III des „Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung des Reichsgerichtes“ noch im Sinne der Rechtsstaatlichkeit in zahllosen anhängigen Fällen das Reichsgericht beschäftigen. Auch die Einrichtung dieses Reichsgerichtes war bereits nach jenen Vorstellungen vorgesehen, die die Abgeordneten rund zwanzig Jahre zuvor in Kremsier geäußert hatten.

Somit spannt sich unzweideutig und klar ablesbar ein Bogen von Kremsier 1849 bis zu den Bestimmungen der Dezemberverfassung von 1867. Übernommen wurden die Bestimmungen über die Gleichberechtigung der Nationalitäten und ihrer Sprachen, wobei in diesem Zusammenhang noch einmal betont werden darf, dass es sich hierbei nicht bloß um eine rein sprachgesetzliche Regelung handelte. Übernommen wurde aber auch die Einrichtung des Reichsgerichtes, dessen Judikatur noch zusätzlich durch die einschlägige Rechtsprechung des 1872 installierten Verwaltungsgerichtes ergänzt wurde.

Hingegen scheinen in der Dezemberverfassung die nach nationalitätenpolitischen Gesichtspunkten arrondierten Kreise mit ihrer Lokalselbstverwaltung genausowenig auf wie die Länderkammer als zweites Gremium der Legislative.

Dass nicht alle Nationalitäten mit der getroffenen Lösung nach dem Ausgleich einverstanden waren, dokumentieren die von František Palacký 1872 geäußerten Bedenken:

Ich lasse nun leider auch selbst die Hoffnung auf eine dauernde Erhaltung des österreichischen Staates fahren, ... weil den Deutschen und Magyaren gestattet wurde, sich der Herrschaft zu bemächtigen und in der Monarchie einen einseitigen Rassendespotismus zu begründen.³⁴

Und diese Reserven des tschechischen Politikers sollten sich – trotz aller positiven Bestimmungen der Dezemberverfassung – im Hinblick auf die Haltbarkeit der nationalpolitischen Lösung beinahe fünfzig Jahre nach ihrer Formulierung unter dem Druck des verlorenen Krieges in ihrer damals als brennend empfundenen Aktualität bestätigen. Selbstbestimmung, volle Selbstbestimmung im nationalen Sinn erwies sich 1918/19 als das stärkere bewegende Element der Neugestaltung in Ostmitteleuropa, stärker jedenfalls als der Gedanke und das Konzept eines versucht rechtsstaatlichen, ansatzweise föderativen, eines supranationalen Zusammenschlusses.

³⁴ F. Palacký, „Politisches Vermächtnis“, S. 392.

3.1. DIE AUFBAU DER DISSERTATION ³⁵

3.2. KONKLUSION

/ DIE WICHTIGSTEN ASPEKTE DER NATIONALITÄTENFRAGE
(AUßENPOLITISCHE, GESELLSCHAFTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND
IDEOLOGISCHE ASPEKTE) /

Wir wissen alle, wie entscheidend der Dualismus die Entwicklung der Donaumonarchie in ihren letzten Jahrzehnten beeinflusst hat. Es ist ganz richtig – dass der Dualismus nicht eine Erfindung aus dem Jahre 1867 war, sondern dass es, von gewissen Perioden abgesehen, die Trennungslinie an der Leitha wohl immer gegeben hat, und ich glaube, dass die Erkenntnis dieser Trennungslinie an der Leitha doch sehr wesentlich zum Verständnis der Geschichte der Gesamtmonarchie ist.

Man hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten mit verschiedenen Aspekten des Nationalitätenproblems – mit politischen, sozialen, wirtschaftlichen, ideologischen – außerordentlich viel beschäftigt. Die Literatur ist uferlos, die Fragestellungen sind uferlos. Es schien mir aber wichtig, über dem, was hätte sein können, was hätte sein sollen, nicht den Blick dafür zu verlieren, was realisiert wurde, was in die Tat umgesetzt wurde. Ich glaube auch, dass wir alle wissen, wie groß die Versuchung ist, den berühmten „Wenn-Sätzen“ der Geschichte, „was wäre geschehen, wenn“, in Bezug auf die Geschichte der Habsburgermonarchie zu folgen, vielleicht auch die alten politischen Kämpfe wieder durchzukämpfen, eben immer mit der ja unglaublich erregenden Frage, „was wäre geschehen, wenn“. Die Diskussion über das Nationalitätenproblem in der Donaumonarchie ist in der historischen Literatur von diesen hypothetischen Wenn-Sätzen manchmal beeinflusst worden, und gerade deshalb schien es mir wichtig, einen Blick auf das zu tun, was realisiert wurde, auf das, was nicht nur in Reformplänen vorhanden war, sondern in geltendes Recht umgesetzt wurde.

Da ist nun die Beziehung der Bürger eines Vielvölkerstaates zu diesem Staat, die Einordnung der Einwohner, der Bürger verschiedener Sprachen, verschiedener Nationalitäten, in das Gesamtgefüge der Staatsverfassung von ganz zentraler Bedeutung. Nichts anderes als

³⁵ Lásd az eredeti Ph. D. dolgozat magyar illetve német nyelvű tartalomjegyzékét (3-4. oldal)

das ist eben der Gegenstand des Nationalitätenrechts.

Zum Schluss möchte ich noch vom Nationalitätenrecht Transleithaniens sprechen und damit einige grundsätzliche Erörterungen verbinden. Hier ist der Name eines Mannes zu nennen, der von größter Bedeutung für das ungarische Nationalitätenrecht gewesen ist, der Name des Barons Josef von Eötvös (1813-1871). Eötvös ist vielleicht der bedeutendste Theoretiker der Nationalitätenfrage im Gesamtbereich der Monarchie gewesen.

Ich würde soweit gehen, den Ungarn Eötvös als den bedeutendsten politischen Denker zu bezeichnen, den die Monarchie im Laufe des 19. Jahrhunderts hervorgebracht hat. Eötvös hat knapp nach der Revolution von 1848 eine Schrift über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Österreich verfasst 1859 hat er dieses Thema in einem Buch *Die Garantien der Macht und Einheit Österreichs* weiter entwickelt. In den sechziger Jahren war Eötvös als Parlamentarier und nach dem Ausgleich auch als Minister mit der Regelung der Nationalitätenfrage in Ungarn befasst. 1865, am Vorabend des Ausgleichs, hat er wieder zu seinen Landsleuten in einer in Buchform gesammelten Artikelserie über *Die Nationalitätenfrage* gesprochen. Schließlich ist Eötvös der Hauptarchitekt des ungarischen Nationalitätengesetzes vom Jahre 1868 geworden, des sogenannten Gesetzesartikels XLIV, ein Gesetz, das nach dem Ausgleich mit Österreich und dem Subausgleich mit Kroatien die Nationalitätenfrage in Ungarn regeln sollte³⁶.

Eötvös Überlegungen, die in diesem Gesetz ihren Niederschlag gefunden haben, sind von allgemeinem Interesse. Ihre Bedeutung reicht über Transleithanien hinaus. In Eötvös Nationalitätentheorie spielt der Gegensatz zwischen kollektivem und individuellem Nationalitätenschutz eine große Rolle. Individueller Nationalitätenschutz erschöpft sich im Schutz des Sprachgebrauchs, über den Sprachenschutz hinaus fordern aber gerade kleinere, schwächere, sich von einer dominierenden Nationalität bedroht fühlende nationale Gruppen mehr als Sprachenschutz, sie fordern nationale Autonomie, das heißt also Autonomie, ein gewisses Maß an Selbstregierung und Selbstverwaltung innerhalb eines größeren Staatswesens.

Diese nationale Autonomie kann nun, grob gesprochen, zwei Ausdrucksformen haben: Erstens die territoriale Autonomie; diese bezieht sich auf ein bestimmtes Gebiet, das von einer, vom Gesamtstaat aus gesehen, nationalen Minderheit bewohnt wird, und mit autonomen Sonderrechten ausgestattet ist. Die Problematik geht allerdings weiter, wenn dieses autonome Gebiet nicht ausschließlich von der bevorrechteten Gruppe bewohnt wird,

³⁶ Gerald Stourzh, Die politischen Ideen Josef von Eötvös und das österreichische Staatsproblem.(In: Der Donauraum, Bd. XI., 1966,) Nr. 4, S. 204-220.

sondern wenn sich durch eine solche autonome Region etwa eine neue Minderheit bildet. Dass sich hier Probleme von größter Aktualität ergeben, ist bekannt, und darauf brauche ich und kann ich auch nicht eingehen.

Da die Einräumung einer territorialen Autonomie häufig zwar eine nationale Minderheit befriedigt, aber dafür vielleicht eine neue Minderheit schafft, haben Theoretiker des Nationalitätenrechts im alten Österreich das Prinzip der personalen Autonomie konstruiert. Dies ist die zweite Ausdrucksform der nationalen Autonomie. Was bedeutet nun die Personalautonomie in der Praxis?

Sie bedeutet eine Konstruktion, die die Sonderrechte, die einer nationalen Gruppe gewährt werden sollen, vom Boden, vom Territorium loslöst. Diese Personalautonomie ist also vergleichbar etwa mit der gleichzeitigen Existenz mehrerer Religionsgesellschaften, mehrerer Konfessionen auf ein und demselben Gebiet. Eine solche Personalautonomie ist besonders auf kulturellem Gebiet denkbar, es ist aber auch möglich, die Personalautonomie auf den Sektor der politischen Repräsentation zu übertragen. Es ist denkbar, und auch das ist zum Teil in der Donaumonarchie in die Praxis umgesetzt worden, das Wahlrecht für das Parlament, sei es das Landesparlament, sei es auch das Zentralparlament, auf Grund einer solchen Personalautonomie zu regeln, indem man getrennte Wahllisten in ein und demselben Gebiet aufstellt – eine Liste, in die sich nur die Einwohner einer bestimmten Nationalität eintragen, und eine zweite Liste, in die sich die Angehörigen einer anderen Nationalität eintragen. Das ist in einigen Kronländern Zisleithaniens, in Mähren und in der Bukowina, nach 1905 beziehungsweise 1910 tatsächlich in die Praxis umgesetzt worden. Das bedeutet dann, dass die Wahlkreise nicht mehr territorial nebeneinander liegen, sondern dass es auf demselben Gebiet, gewissermaßen vertikal geschichtet, mehrere Wahlkreise gibt, verschiedene Wählergruppen, die auch verschiedene Kandidaten wählen, Tschechen oder Deutsche in Mähren in der Bukowina gab es ein noch differenzierteres System, das unter anderem auch den deutschsprechenden Juden eine eigene, angemessene Vertretung gewährte³⁷.

Gegen die nationale Autonomie und gegen den damit verbundenen kollektiven Nationalitätenschutz mag eingewandt werden, dass eine institutionelle Verankerung verschiedener nationaler Gruppen die Gefahr der Verewigung, der Perpetuierung des Nationalitätenstreits mit sich bringt – die Gefahr der Verewigung durch die Institutionalisierung, die Verewigung durch die Errichtung eines nationalen Proporz.

³⁷ Robert A. Kann, Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 2 Bände, zweite erweiterte Auflage, (Graz – Köln 1964). S. 199-201.

Die Verewigung nationaler Gegensätze durch Institutionalisierung birgt die Gefahr, aus der Spannung zwischen Nationalitäten eine Karriere zu machen. Auf diese Gefahr hat als einer der ersten Eötvös hingewiesen, aber etwa auch Thomas Masaryk, der gesagt hat, dass der Nationalitätenstreit nicht so weiterginge, wenn es nicht Personen gäbe, die davon lebten³⁸.

Hier hat nun Eötvös' Kritik am kollektiven, institutionalisierten Nationalitätenschutz eingesetzt. Eötvös hat 1850 gesagt:

Wo die Gleichberechtigung der Individuen durch die Verfassung sichergestellt ist, hat die Frage der Gleichberechtigung einer Nationalität ihre praktische Bedeutung verloren. Wo jeder dem anderen, zu welcher Nation er auch gehöre, an Rechten gleich ist, kann keine Nationalität als durch den Staat bevorzugt betrachtet werden.

Das ist der Ansatz für die ungarische Nationalitätengesetzgebung des Jahres 1868. Ich sagte vorhin, dass gerade Minderheiten, kleinere, schwächere, aber kompakte nationale Gruppen, für einen kollektiven, institutionalisierten Nationalitätenschutz eintreten. Andererseits ist es sicherlich richtig, dass die Interessenlage mächtigerer, weiter verbreiteter, dominierender Nationalitäten eher in einer lediglich individuellen Garantie liegt, wenn man annehmen kann – und ich glaube, dass sich das sowohl in Transleithanien als in Zisleithanien gezeigt hat –, dass eine solche stärkere, verbreitetere, dominierendere Nationalität stärkere Assimilationskraft hat. Das kollektive Schutzbedürfnis bei Minderheiten entspringt ja eben gerade der Angst, dass sie ohne einen solchen Kollektivschutz ihre Mitglieder einzeln an die Sogkraft, an die Assimilationskraft der dominierenden Nationalität, der Mehrheit eventuell, verlieren. Man darf wohl feststellen – und das tut der Integrität und den Überzeugungen Eötvös keinerlei Abbruch –, dass bei der Nationalitätengesetzgebung in Ungarn tatsächlich ein Zusammenhang hergestellt werden kann zwischen Eötvös Theorie des bloß individuellen Nationalitätenschutzes und den Interessen der herrschenden Schicht Ungarns.

Das Gesetz vom Jahre 1868 in Ungarn ist also vom Standpunkt des lediglich individuellen Nationalitätenschutzes ausgegangen. Aber nicht nur das. In diesem Gesetz wird ausdrücklich auf die eine und unteilbare ungarische Nation verwiesen, der alle Bürger gleich welcher Nationalität angehören. In Hinblick auf diese politische Einheit der Nation wurde nun das Ungarische, das Magyarische, zur Staatssprache erklärt. Hier ist also ein Primat des Ungarischen im engeren Sinne gegeben, der in der Nationalitätengesetzgebung Zisleithaniens keine Parallele finden sollte, wie ich gleich vorwegnehmen möchte. Deutsch ist nicht die

³⁸ Berthold Sutter, Die Badenischen Sprachenverordnungen von 1897, 2. Bd. (Graz-Köln 1965), S. 405.

Staatssprache Zisleithaniens gewesen, eine gesetzlich begründete Staatssprache hat es nicht gegeben, und verschiedene Versuche, die deutsche Staatssprache auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verfassungsänderung herzustellen, sind nicht durchgedrungen. Dass das Deutsche aus historischen Gründen einen Primat hatte und dass sich das deutsche Element in Zisleithanien erbittert und verzweifelt zur Wehr setzte, um diesen tatsächlich vorhandenen Primat des Deutschen zu wahren, steht auf einem anderen Blatt.

Die ungarische Sprache wurde im Nationalitätengesetz von 1868 als offizielle Staatssprache, Gerichtssprache, Sprache der Hochschulen proklamiert. Allerdings, und hier zeigt sich wiederum Eötvös Einfluß, ist dieser Primat des Ungarischen gekoppelt worden mit sehr großzügigen Möglichkeiten für die Benützung der anderen Sprachen der ungarischen Nationalitäten. Es war vorgesehen, dass in den Gemeinden zusätzlich zum Ungarischen weitere Sprachen als Amtssprachen gewählt werden konnten, wenn mindestens ein Fünftel der Gemeinderäte dies wünschte. Eine analoge Regelung war für die Komitate vorgesehen. Jeder einzelne, der ein Anliegen bei den Behörden hatte, besaß auch das Recht, einen Bescheid in offizieller Übersetzung in der eigenen Sprache zu erhalten. Die Konfessionen waren frei in der Wahl ihrer Sprache – darauf hat Eötvös besonderen Wert gelegt, die Gründung privater Vereinigungen und Schulen in anderen Sprachen war gestattet, bei Schulen allerdings unter dem Vorbehalt der Kontrolle im Rahmen der Schulgesetzgebung.

Dieser Vorbehalt sollte in den folgenden Jahrzehnten ein wichtiges Instrument der Magyarisierungspolitik werden. Bei den öffentlichen Schulen wurde die Sprache vom Ministerium bestimmt, aber darauf hingewiesen, der Staat habe die Verpflichtung, den Unterricht in der Umgangssprache bis zum Beginn der Hochschulbildung zu ermöglichen. An den Universitäten in Ungarn, deren Sprache an und für sich ungarisch war, sollten Lehrstühle für die verschiedenen Landessprachen errichtet werden. In öffentlichen Ämtern sollte persönlicher Verdienst allein als Regel der Anstellung gelten. Niemand durfte auf Grund seiner Nationalität von öffentlichen Ämtern und Behörden ausgeschaltet werden³⁹.

Viele Kommentatoren haben mit Recht festgestellt: Wenn einmal der Gedanke der Unteilbarkeit der politischen Nation anerkannt war, wenn einmal die Nichtexistenz der Nationalitäten als eigene Körperschaft anerkannt war, dann lag hier ein liberales Gesetz im doppelten Wortsinn vor, nämlich im weiteren Sinne der Großzügigkeit, des Entgegenkommens an ungarische Bürger anderer Sprache, aber auch im engeren Sinne des individualistischen Liberalismus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Dieses Gesetz vom Jahre

³⁹ Johann Weber, Eötvös und die ungarische Nationalitätenfrage. (München, 1966.) S. 135-149.

1868 ist nie geändert worden, es ist nie widerrufen worden, aber es ist toter Buchstabe geblieben.

Eötvös starb 1871, Franz Deák, dem dieses Programm ebenso am Herzen lag wie Eötvös, im Jahre 1876. Seit der Mitte der siebziger Jahre kam eine neue Generation von Politikern an die Führung, deren Hauptrepräsentant der langjährige Ministerpräsident Kálmán Tisza war; nach der Ablösung jener Generation, die noch die Revolution von 1848 erlebt und auch teilweise mitgestaltet hatte, kam eine wesentlich chauvinistischere, nationalistischere Generation zur Macht, die im ausgehenden 19. Jahrhundert und um die Jahrhundertwende eine Politik der offenen Magyarisierung, eine forcierte Assimilationspolitik trieb. Ausdruck dieser Politik etwa war die Magyarisierung von Familiennamen, die besonders im öffentlichen Dienst gefördert und gewünscht wurde. Ein großer Einbruch in den Geist des Nationalitätengesetzes erfolgte in einer Reihe von Schulgesetzen aus den Jahren 1879 und 1883 für die Volks- und Mittelschulen und 1891 für die Kindergärten.

Es wurde vorgesehen, dass die Kenntnis der magyarischen Sprache und Literatur die Bedingung sowohl für den Mittelschullehrer- als auch den Volksschullehrerberuf sei, auch für die Privatschulen, und durch das Inspektionsrecht in den Privatschulen hat der Staat einen sehr wesentlichen Hebel für die Magyarisierung des Schulunterrichts gefunden. Ja, man liest mit Staunen, dass sogar der Artikel 8 des Gesetzes XV aus dem Jahr 1891 über die Kindergärten vorsieht, dass jene Kinder, deren Muttersprache nicht Ungarisch war, eine Einführung ins Ungarische als Staatssprache erhalten sollten, und in einem anderen Artikel dieses Gesetzes wurden sogar Maßnahmen für den Fall vorgesehen, dass in einem Kindergarten dem Staat feindselige Tendenzen bemerkbar würden.

Im Jahre 1910 hat Stefan Tisza gesagt:

Unsere Mitbürger nichtungarischer Zunge müssen sich zuerst daran gewöhnen, dass sie der Gemeinschaft eines Nationalstaates angehören, eines Staates, der nicht ein Konglomerat verschiedener Völker ist.

Ungarn ist nach 1867 der tatsächlichen Bevölkerungsstruktur nach ein Nationalitätenstaat gewesen. Der Intention der herrschenden magyarischen Schicht nach aber ist Ungarn ein Nationalstaat mit nationalen Minderheiten gewesen. Diese Entwicklung war schon im Nationalitätengesetz von 1868 erkennbar; die Praxis und die Gesetzgebung der späteren Jahrzehnte haben diese Tendenz verstärkt. Es ist von größter Bedeutung, zu verstehen, dass es in dem „Multinational Empire“ der Habsburgermonarchie in den letzten 50 Jahren seines Bestandes einen Nationalstaat und einen Nationalitätenstaat nebeneinander gab.

Man kann die Entwicklung der Nationalitätenfrage in der Gesamtmonarchie nach 1867 nur begreifen, wenn man sich bewusst ist, dass die Entwicklungstendenzen der beiden Reichshälften grundverschieden waren: in Transleithanien die Entwicklung zum Nationalstaat hin, in Zisleithanien die immer ausgeprägter werdende Entwicklung zum Vielvölkerstaat im eigentlichen Sinne des Wortes.

Wenn zur Zeit des Ausgleichs im Jahre 1867 die Magyaren die dominierende Nationalität Transleithaniens und die Deutschen die dominierende Nationalität Zisleithaniens waren, so ist zu bedenken, dass in Transleithanien die Stellung der Magyaren in den kommenden Jahrzehnten stärker wurde aus einer Reihe von Gründen, nicht zuletzt eben aus der unitarischen Anlage des Staates von Anfang an, während die Stellung der Deutschen schrittweise und nicht ohne große Konvulsionen schwächer wurde. Dieses Schwächerwerden des deutschen Elements in den Jahrzehnten von 1867 bis 1918 innerhalb der zisleithanischen Reichshälfte ist einer der entscheidenden Schlüssel zum Verständnis der Entwicklung in Zisleithanien.

Man sieht einerseits eine Stärkung des magyarischen Elements in Ungarn, andererseits, und teilweise als Folge der Demokratisierung des Wahlrechts in Zisleithanien, die Schwächung des deutschen Elements. Das war ja ein Hauptgrund für die Gegnerschaft der deutsch-liberalen Parteien gegen das allgemeine, gleiche Wahlrecht. Der Artikel XIX aus dem Jahre 1867 ist die Charta des zisleithanischen Nationalitätenrechts geblieben. Er unterscheidet sich von dem ungarischen Nationalitätengesetz in mancher Hinsicht. Erstens ist er sehr allgemein, während das ungarische Nationalitätengesetz stark ins Detail ging. Diese Allgemeinheit, das Fehlen eines ins Einzelne gehenden Ausführungsgesetzes, ist häufig kritisiert worden. Andererseits kann man mit einer gewissen Berechtigung sagen, dass gerade diese Allgemeinheit für die Zukunft ein viel größeres Maß an Flexibilität ermöglichte, der Grundsatz der Gleichberechtigung war anerkannt. Ich darf vielleicht hier einen Vergleich mit der amerikanischen Verfassung machen. Die amerikanische Verfassung besteht nicht aus einer langen Anzahl von Detailbestimmungen, sondern aus eher allgemeinen Regeln. Eine der Regeln etwa heißt „the equal protection of the laws“, der gleiche Schutz durch die Gesetze, der allen Bürgern zusteht.

Wir wissen alle, welche revolutionierende Wirkung diese vier Wörtchen von der „equal protection of the laws“, von dem gleichen Schutz durch die Gesetze, gehabt haben bei der Lösung der Wahlrechtsfrage gerade in den letzten Jahren, dass Formeln, die uns in ihrer Allgemeinheit zunächst skeptisch machen, viel besser geeignet sind, neuen Situationen Rechnung zu tragen, als eine sehr ins Einzelne gehende Regelung. Die einzige Detailregelung,

die der Artikel XIX enthielt, war in seinem letzten Teil enthalten und zielte gegen den obligatorischen Sprachunterricht in beiden Landessprachen in Böhmen, und gerade diese Regelung blieb problematisch.

Der Artikel XIX hat zum Unterschied vom ungarischen Nationalitätengesetz keine Festlegung des Deutschen als einer Staatssprache enthalten. Es hat sehr genaue Interpreten des Verfassungsrechts gegeben, die zum Unterschied von manchen deutschen politischen Gruppen, die vor allem in den achtziger Jahren die deutsche Staatssprache gesetzlich durchsetzen wollten, die die Ansicht vertreten haben, dass die Festlegung des Deutschen als Staatssprache nicht in Einklang mit dem Gleichberechtigungssatz des Artikels XIX gewesen wäre, dass also die Erklärung des Deutschen zur Staatssprache eine Verfassungsänderung erfordert hätte⁴⁰. Der wichtigste Unterschied aber ist darin zu sehen, dass in Ungarn das Nationalitätengesetz lediglich auf den Sprachenschutz der Bürger abgestellt war. Der Sprachenschutz bildet nun auch in den Absätzen 2. und 3. des Artikels XIX einen wesentlichen Teil des zisleithanischen Nationalitätenschutzes. Mit der Anerkennung von Volksstämmen und deren Gleichberechtigung war aber der Weg offen zur Ausstattung dieser Volksstämme mit nationalen Wählerklassen, nationalen Kurien und nationalen Organen in einzelnen Verwaltungsbereichen⁴¹.

Man wird am die Ende die Frage stellen: Diese Erklärungen der Grundrechte, auch die Erklärung der Gleichberechtigung der Volksstämme – sind das nicht alles bloß schöne Phrasen, sind das nicht programmatische Äußerungen guten Willens, die vollkommen unverbindlich sind? Die ganze Problematik der Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte, der Grundrechte, taucht hier auf. Häufig sind solche Erklärungen bloßes Papier geblieben, weil es an den Institutionen zur Durchsetzung dieser Rechte mangelte. Hier hat jedoch die Verfassungsära der österreichischen Geschichte zwei Einrichtungen geschaffen, die ich im Rückblick als das positivste und das wichtigste Erbe der Verfassungsära, insbesondere der liberalen Ära der sechziger und siebziger Jahre bezeichnen möchte – nämlich die Einrichtung eines Verfassungsgerichtshofes unter dem Namen Reichsgericht und die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. Man hat viel und leider zu Recht über das Nichtfunktionieren des österreichischen Parlamentarismus gesprochen. Es darf aber nicht vergessen werden, dass mit der Einrichtung eines Verfassungsgerichts und eines Verwaltungsgerichts die Verfassungsära die Grundlage für die Sicherung des Rechtsstaates gelegt hat, die bis heute gültig ist. In

⁴⁰ Ebd. S. 143-144.

⁴¹ Felix Ermacora: Die Grundrechte in Österreich. In: Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte. Hrsg: K. A. Bettermann, Franz L. Neumann und H. C. Nipperdey, I. Bd. Berlin. 1966, S. 129.

Österreich selbst gehen gerade die rechtsstaatlichen Sicherungen der derzeitigen, demokratisch gewordenen Verfassung auf das Jahr 1867 zurück.

Auch hier handelt es sich um eine Entwicklung, die schon in Kremsier geplant worden war. In Kremsier wie in Frankfurt dachte man nicht nur an schöne Phrasen, Erklärungen über Menschen- und Bürgerrechte, über die Gleichberechtigung der Nationalitäten, sondern man dachte auch an Institutionen, solche Rechte durchsetzbar, einklagbar zu machen. Es wurde damals schon an ein Reichsgericht im Sinne eines Verfassungsgerichts gedacht. Man sieht also, wie im Jahre 1867, dem Beginn der eigentlichen Verfassungsära in Österreich, ein wichtiges Erbgut von Kremsier in die Tat umgesetzt wurde – ein Erbgut, das man nur allzu oft vergisst.

Ich wollte nicht, über die Gründe sprechen, die zum Zusammenbruch der Donaumonarchie geführt haben. Ich hoffe aber, es wenigstens angedeutet zu haben, dass das Nationalitätenrecht, wie es sich seit 1867 zumindest in Zisleithanien herausgebildet hat, nicht als Ursache dieses Zusammenbruches angesehen werden kann. Ich glaube, dass sich, im Gegenteil, die Chance geboten hätte, das Nationalitätenrecht als Instrument des Ausgleichs, der Mäßigung, eben wirklich der Gleichberechtigung zu gebrauchen, wenn eben diese Chance genützt worden wäre.

3.3. DIE NEUHEITEN DER DISSERTATION

DIE BEDEUTUNG VON KREMSIER

Der Reichstag von Wien und Kremsier war die erste deutliche Manifestation des neuen bürgerlichen Selbstbewußtseins - ein Selbstbewußtsein, das auch im Neoabsolutismus nicht gebrochen werden konnte. Der Reichstag hatte mit dem späteren Reichsrat vor allem eine fatale Gemeinsamkeit: Das Nationalitätenproblem spielte hier wie dort eine dominierende Rolle. Dieses Problem verringerte sich im Laufe der Jahre nicht, sondern wuchs im Gegenteil noch an, die Gegensätze verschärften sich immer mehr. Vielleicht ist das eine Erklärung dafür, daß immer wieder gemutmaßt wird, Kremsier wäre die letzte Chance zur Rettung der Habsburgermonarchie gewesen.

Zweifellos war das Kremsierer Verfassungswerk äußerst liberal, teilweise sogar mit radikalen Anklängen. Dieser Umstand war jedoch ein Teil des Kompromisses, denn der Bannerträger des Liberalismus in Österreich, das deutschsprachige Bürgertum, hatte alle Hoffnungen auf Frankfurt gesetzt. Von dort erwartete man sich die Verwirklichung von Freiheit und der liberalen Grundsätze. Bald zeigte sich, daß das größte Hindernis für die Teil-

nahme der Habsburgermonarchie am neu zu gestaltenden Deutschen Reich die nationale Struktur des Vielvölkerstaates war. Für die radikalen Demokraten war dies kein Problem, denn ihnen lag nichts an der Erhaltung der Habsburgermonarchie, im Gegenteil, sie forderten die Vereinigung der deutschsprachigen Gebiete mit Deutschland. Doch nicht alle Deutschliberalen dachten so; viele träumten zwar von einem Anschluß Österreichs an Deutschland, doch sollte der gesamte Habsburgerstaat einschließlich der slawischen Gebiete, Ungarns und Lombardo-Venetiens Teil des neuen Deutschen Reiches werden - ein Vorschlag, der bei Österreichs nichtdeutschen Nationalitäten nicht auf Gegenliebe stieß.

Die Deutschliberalen übersahen allzu gerne, daß Österreich kein mehrheitlich deutschsprachiger Staat war und daß dieser Umstand das entscheidende Hindernis für eine Vereinigung mit Deutschland war. Ein zweiter Grund lag darin, daß weder das Kaiserhaus noch die Regierung Schwarzenberg bereit waren, die eigenstaatliche Souveränität Österreichs aufzugeben. Eine Unterordnung unter eine gesamtdeutsche Regierung wurde abgelehnt.

Die einzig mögliche Lösung für die deutsche nationale Einigung war die kleindeutsche Variante, die deutsche Einigung unter Ausschluß Österreichs. Zahlreiche österreichische Deutschliberale akzeptierten dies und verzichteten auf den deutschen Traum. Doch waren sie nicht bereit, auf Deutschland ohne Gegenleistungen zu verzichten. Sie wollten zumindest die liberalen Grundsätze, die in Frankfurt gefordert worden waren, vom österreichischen Reichstag garantiert bekommen.

In dieser Frage gab es für die Deutschliberalen kein Nachgeben, und das mußten die Slawen - vor allem die Tschechen - akzeptieren. Zwar hatte der Liberalismus auch in den slawischen Ländern Fuß gefaßt, doch waren hier die Forderungen gemäßiger ausgefallen. Die liberalen Grundrechte konnten im Reichstag mit einer großen Mehrheit verabschiedet werden. Nur von den konservativen und klerikalen Abgeordneten wurden sie abgelehnt. Diese Gruppe hatte zwar im Reichstag nur wenig zu sagen, dafür war aber ihr Einfluß bei der Regierung umso größer. Selbst wenn der Kaiser die Kremser Verfassung sanktioniert hätte, erscheint es fraglich, ob die Grundrechte in der vom Reichstag ausgearbeiteten Form verwirklicht worden wären.

Die nationale Frage war eines der brennendsten Probleme des Habsburgerstaates, obwohl der Nationalismus Mitte des 19. Jahrhunderts noch nicht die Sprengkraft wie zum Ende des Jahrhunderts besaß. Der Grundkonsens für das Verfassungswerk war gering: Einig war man sich in der Bejahung der Existenz der Habsburgermonarchie, doch hinsichtlich des Staatsaufbaus gingen die Meinungen auseinander: In der deutschsprachigen Bevölkerung dominierte die Ansicht, daß nur ein zentralistischer Staat effektiv genug sein könne, um den

Problemen der neuen Zeit entgegentreten zu können. Hierüber waren sich sowohl konservative als auch liberale Deutschösterreicher einig. Nicht einig war man sich darin, ob demokratische Institutionen eingerichtet werden sollten. Konservative und Liberale befürworteten die deutsche Staatssprache.

Während erstere dies aus einer reinen Nützlichkeitsabwägung heraus taten, bedeutete die deutsche Sprache für die Deutschliberalen mehr: Deutsches Gedankengut sollte die vermeintlich unterentwickelten slawischen Völker beglücken und sie den liberalen Ideen öffnen. Daß dieser „deutsche Missionsgedanke“⁴² mit den nationalen Emanzipationsbewegungen kollidieren mußte, war für die deutschliberalen Politiker nicht immer verständlich. Es muß allerdings hinzugefügt werden, daß nicht nur große Teile der deutschsprachigen Intelligenz diesen „Missionsgedanken“ vertraten, sondern auch Italiener und Magyaren. Bei den Deutschösterreichern kam hinzu, daß man unbedingt den deutschen Charakter des Habsburgerreiches bewahren wollte, um die Hoffnung auf eine Vereinigung mit Deutschland nicht gänzlich aufgeben zu müssen.

Während die Deutschösterreicher aus diesen Gründen für einen zentralistischen Staatsaufbau eintraten, befürworteten die Slawen insbesondere die Tschechen - einen föderalistischen Staatsaufbau auf der Grundlage der historischen Ländereinheiten.

Den Tschechen hätte dies den Vorteil gebracht, daß es zur Bildung eines autonomen tschechisch dominierten Teilstaates auf dem Gebiet der Habsburgermonarchie gekommen wäre. Diesen Teilstaaten hätte nach den Vorstellungen der Föderalisten eine größtmögliche Selbständigkeit eingeräumt werden müssen, wobei in den einzelnen Gliedstaaten - die im inneren zentralistisch organisiert worden wären - zahlreiche nationale Minderheiten nicht mehr Rechte gehabt hätten als in einem Zentralstaat.

Eine wirklich brauchbare Lösung für die nationale Frage hatte auch der Kronländerföderalismus nicht anzubieten. Deshalb tauchte in Kremsier ein drittes Konzept auf: Anstelle einer Föderation von Kronländern sollte eine Föderation der österreichischen Völker gebildet werden, die Habsburgermonarchie sollte in eine Reihe von mehr oder minder autonomen Nationalstaaten aufgegliedert werden. Dieser Gedanke zog sich quer durch alle "Parteien": Es gab ihn bei den Slowenen, vertreten durch Matija Kavčič, in abgeschwächter Form bei den Italienern durch Ferdinando Gobbi, weiters bei den Kroaten durch Ognjeslav Utješenović-Ostrožinski, bei den Polen - ihr Ziel war allerdings vor allem die Wiedervereinigung des historischen Polen und bei den Tschechen, bei denen dieses Konzept

⁴² Gottsmann, Der Reichstag, S. 115. ff.

von Frantisek Palacký propagiert wurde.

Alle diese Vorschläge hatten jedoch einen gravierenden Nachteil: Sie beruhten auf der Autonomie von abgegrenzten Territorien, die nie genau nationalen zersplitterten Siedlungsgebieten entsprechen konnten. Eine Territorialautonomie konnte den Minderheiten nicht wirklich gerecht werden, obwohl die nationale Föderalisierung Österreichs ein interessanter Versuch zur Lösung des Nationalitätenproblems gewesen wäre, den die Mehrheit der Abgeordneten des Kremsierer Verfassungsausschusses aber nicht wagen wollte. Zu groß waren die offenen Fragen, zu groß die damit verbundene Unsicherheit, zu groß die Angst der Zentralisten vor einer Desintegration Österreichs und zu groß die Angst der Föderalisten vor der Auflösung der alten historischen Ländereinheiten. Welches dieser drei Konzepte Zentralismus, historische oder nationale Föderation - man auch wählte, Bestimmungen zum Schutz nationaler Minderheiten hätten auf jeden Fall in die Verfassung eingebaut werden müssen. Die meisten Abgeordneten, und nicht nur die Deutschliberalen, meinten jedoch, daß durch das in der Verfassung ausgesprochene Prinzip der Gleichberechtigung der Volksstämme nationale Minderheiten ausreichend geschützt wären.

Man einigte sich im Verfassungsausschuß somit auf einen Kompromiß zwischen dem zentralistischen Konzept und dem Kronländerföderalismus. Neben den Landtagen und dem Reichstag sollten auch kleinere parlamentarische Vertretungen eingerichtet werden, die Kreistage. Vorrangige Aufgabe dieser Kreistage sollte - so begründeten es die Zentralisten - der Schutz nationaler Minderheiten sein. Pinkas brachte einen Gegenvorschlag ein, wonach in den Landtagen nationale Kurien zum Schutz der Minoritäten eingerichtet werden sollten. Dieser Vorschlag wurde von den Zentralisten aber ebenso achtlos vom Tisch gefegt wie der Einwand, daß die Kreise nur bedingt eine Lösung für die nationale Problematik der Habsburgermonarchie sein konnten.

Von den Tschechen wurden die Kreise zunächst heftig bekämpft, sie sahen darin zu Recht ein Instrument des Zentralismus, sie konnten sich mit ihren Ansichten aber nicht durchsetzen. Der Einwand der Föderalisten war keineswegs nur ein taktisches Manöver, denn die Kreistage waren in erster Linie auf eine Beschränkung der Länderautonomie ausgerichtet und nur zweitrangig ein Beitrag zur Gleichberechtigung der Nationalitäten. Im Zusammenhang mit der Gemeindeautonomie und einer weitgehenden Selbstverwaltung auf unterer Ebene wären die Kreise eine interessante und nützliche administrative Einrichtung gewesen, zur Lösung der nationalen Frage hätten sie in dieser Form jedoch kaum beigetragen.

Doch nicht alle Regierungsmitglieder stimmten mit der Konzeption des Ministerpräsidenten vollkommen überein. Es gab in der "Koalitionsregierung Schwarzenberg"

divergierende Standpunkte über die Frage, wie das künftige Österreich auszusehen hätte. Wohl war die Regierung keine Koalition zwischen Parteien, aber zwischen verschiedenen Staatsauffassungen. Der Ministerpräsident betrachtete die Politik der Habsburgermonarchie mit den Augen des Außenpolitikers: Österreich sollte und mußte wieder eine europäische Großmacht werden, wollte es im Konzert der Mächte mitmischen. Voraussetzung dafür war, daß in Österreich innenpolitisch Ruhe herrschte, ein von Wien aus zentral geleiteter Staat sollte dies garantieren. Anders Stadion, der zwar ebenfalls für den Einheitsstaat eintrat, im Gegensatz zu Schwarzenberg aber von den innenpolitischen Gegebenheiten ausging: Eine Verwaltungsreform sollte dem einzelnen mehr Freiheit und dem Staat größeren Zusammenhalt geben. Auch Handelsminister Bruck träumte vom Gesamtstaat, er wollte ihn jedoch auf einer gesunden wirtschaftlichen Basis begründen; ein riesiges südost- und mitteleuropäisches Wirtschaftsgebiet sollte entstehen, mit Österreich im Zentrum. Die Ansichten innerhalb der Regierung waren sehr unterschiedlich, einig war man sich nur darin, daß ein Gesamtstaat mit möglichst einheitlichen Institutionen errichtet werden sollte. Die Märzverfassung beruhte damit ebenfalls - wie ihr Kremsierer Pendant - auf einer Kompromißlösung.

Hauptaufgabe der Märzverfassung war es, die Enttäuschung über die Reichstagsauflösung zu mildern, die aus folgenden Gründen notwendig geworden war:

1. Der Grundrechtskatalog, den der Reichstag angenommen hatte, war zu radikal, viele Bestimmungen waren angenommen worden, die der Kaiser nicht sanktionieren konnte.

2. Die Regierung wollte den Gesamtstaat verwirklichen, also eine möglichst zentral geleitete - Habsburgermonarchie, unter Einschluß Ungarns und Lombardo-Venetiens. Der Reichstag von Kremsier repräsentierte nur die westliche Reichshälfte, und die Verfassung, die er ausgearbeitet hatte, war nur auf diesen Teil der Habsburgermonarchie anwendbar. Hätte man die in Kremsier vereinbarte Verfassung auch auf Ungarn angewandt, so hätte ein für das gesamte Königreich der Stephanskronen zuständiger Landtag - womöglich mit einer verantwortlichen Landesregierung - eingerichtet werden müssen, was die Regierung nicht akzeptieren konnte, denn das Königreich sollte, ging es nach den Plänen der Regierung, in mehrere Kronländer aufgesplittert werden. Das in Kremsier für die westliche Reichshälfte akzeptierte historische Recht der Kronländer war auf die ungarische Reichshälfte nicht anwendbar.

3. Die Kontrollfunktion des Reichstages behinderte die Arbeit der Regierung. Immer wieder wurden Petitionen gestellt, in denen die Regierungspolitik heftig kritisiert wurde - so etwa hinsichtlich des italienischen Krieges, der Pressefreiheit und der deutschen Frage.

Sicher ließen sich noch weitere Motive für die Reichstagsauflösung aufzählen, auch

die Frage der Gewichtung ist nicht unwesentlich. Insgesamt waren die Argumente für die Reichstagsauflösung jedoch so überzeugend, daß sie schließlich sogar Stadion akzeptierte, obwohl er diesem Schritt bis zuletzt reserviert gegenüberstand. Entscheidend für die harte Vorgangsweise der Regierung war die Tatsache, daß der Reichstag in der Bevölkerung den Rückhalt verloren hatte. Die Gründe für die mangelnde Beliebtheit des Reichstages lagen darin, daß die Revolution im Jahre 1849 ihren Impetus verloren hatte, der Enthusiasmus, mit dem man noch 1848 für die Durchsetzung liberaler Forderungen gekämpft hatte, war geschwunden und einer Ernüchterung gewichen. Die Bauern hatten, nachdem die Grundentlastung durchgesetzt worden war, fast jegliches politische Interesse verloren. Schwer zu schaffen machte der Volksvertretung auch der Umstand, daß die Erwartungen der Bevölkerung zu groß waren. Als er sich in den Tagen des Oktoberaufstandes völlig uneinig zeigte und es ihm nicht einmal in Ansätzen gelang, zwischen den Machthabern und den Revolutionären zu vermitteln, verschlechterte sich sein Image erheblich. Den Todesstoß erhielt er durch seine Verlegung nach Kremsier, die Volksvertreter verloren jeglichen Kontakt zur Bevölkerung und wurden sowohl geographisch wie politisch ins Abseits gedrängt.

Auch der schleppende Fortgang der Verfassungsberatungen und das, was von den Beratungen in der Öffentlichkeit bekannt wurde, war nicht gerade ermutigend: In der nationalen Frage wäre es im Verfassungsausschuß beinahe zum Eklat gekommen, als man die Teilung Tirols in einen deutschen und einen italienischen Teil beschloß. Die Deutschtiroler drohten, Kremsier zu verlassen und konnten nur mit Mühe daran gehindert werden. Aber auch die Tschechen - die an und für sich dem Reichstag noch die meisten Sympathien entgegenbrachten - waren keineswegs begeistert von der Kremsierer Verfassung, die zwar einige wichtige föderalistische Aspekte beinhaltete, von der Verwirklichung des Böhmisches Staatsrechts beziehungsweise des kaiserlichen Verfassungsversprechens vom 8. April war allerdings keine Rede.

Im Verfassungsausschuß konnte man sich zwar auf eine Konstitution einigen, so richtig zufrieden war aber niemand damit, ein Umstand, der natürlich ebenfalls auf das Image des Reichstages abfärbte. Die Regierung trachtete alle unpopulären Entscheidungen, wie Steuereinhaltung, Rekrutierung etc. auf den Reichstag abzuwälzen, wodurch sein Ansehen in der Bevölkerung noch mehr litt und offensichtlich auch leiden sollte. Die genannten Probleme könnte man aber durchaus als Kinderkrankheiten einer jungen Demokratie bezeichnen, man hätte diese Schwierigkeiten überwinden können, doch wurde der Volksvertretung keine Chance gelassen. Das Problem "Reichstag" konnte die Regierung einfacher aus der Welt schaffen, indem sie ihn auflöste.

Die Regierung mußte neben dem Reichstag auch noch auf Windischgrätz Rücksicht nehmen, der sich meist in Ofen aufhielt, wodurch die Kontaktaufnahme kompliziert und langwierig wurde. Sehr zum Mißfallen der maßgeblichen Politiker konnte er zudem seit der Einnahme von Ofen kaum mehr militärische Erfolge aufweisen, versuchte sich stattdessen aber immer mehr als Politiker und schrieb dem Ministerpräsidenten tagtäglich Briefe, in denen er seine Ansicht über die Lage der Habsburgermonarchie und die Schritte, die zu ergreifen wären, kundtat. Der Inhalt dieser Schreiben läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Auflösung des Reichstages, Verhaftung der Abgeordneten, Aufhebung aller liberalen Gesetze sowie Errichtung eines ständischen Staates, in dem der grundherrliche Adel zur neuen beherrschenden Klasse aufsteigen sollte.

Schwarzenberg gab Windischgrätz nur scheinbar nach, dachte aber nicht im geringsten daran, die Wünsche des Feldmarschalls zu berücksichtigen. Das mußte zu Komplikationen führen, besonders in Fällen, in denen die Regierung die Zustimmung des Feldmarschalls unbedingt benötigte, wie etwa bei der Märzverfassung. Langwierige Verhandlungen und Vermittlungsversuche waren notwendig, um eine Einigung zu erzielen. Schließlich akzeptierte Windischgrätz dann doch die von ihm verabscheute Verfassung in der vom Ministerrat vereinbarten Form, aber erst, nachdem man ihm mitgeteilt hatte, daß diese wohl nie verwirklicht werden würde.

Warum aber arbeitete die Regierung eine Verfassung aus, wenn man schon im vorhinein wußte, daß sie nie in die Praxis umgesetzt werden würde? Der wichtigste Grund für dieses Paradoxon war, daß sich Schwarzenberg Anfang 1849 noch nicht stark genug fühlte, seine politischen Ideen unverhüllt in die Praxis umzusetzen. Vermutlich hätte er selbst in der Regierung keine Mehrheit dafür gefunden, er schlug daher einen anderen Weg ein und schloß einen Scheinkompromiß, indem er eine neue Verfassung oktroyieren ließ. So war die Bevölkerung beruhigt, ein neuerliches Aufflammen der Revolution konnte verhindert werden, Schwarzenberg hatte Zeit gewonnen. Der wesentlichste Unterschied zwischen den beiden Verfassungswerken war, daß die Märzverfassung sich auch auf Ungarn und Lombardien-Venetien bezog. In anderen Belangen unterschieden sich die bei den Verfassungen gar nicht so sehr, sieht man von einigen konservativen Bestimmungen ab, die im Kremsierer Entwurf fehlen. An erster Stelle ist in dieser Hinsicht der hohe passive Wahlrechtszensus für das Oberhaus zu nennen, eine Konzession an Windischgrätz und den Großgrundbesitz.

In verwaltungstechnischer Hinsicht war die Märzverfassung dem Kremsierer Entwurf überlegen, was dem Verwaltungsfachmann Stadion zu verdanken war. Einen entscheidenden Mangel konnte die Märzverfassung jedoch nicht wettmachen: Sie war oktroyiert, eine aus

kaiserlicher Gnade gegebene Urkunde und nicht ein von einer demokratisch gewählten Volksvertretung vereinbartes Staatsgrundgesetz. Die Märzverfassung beinhaltete auch zahlreiche positive Aspekte, in Verbindung mit dem Gemeindegesetz hätte auf dieser Basis durchaus ein demokratisches System aufgebaut werden können, ob es allerdings politisch vertretbar gewesen wäre, muß dahingestellt bleiben. Doch auch das Verfassungswerk von Kremsier muß als das gesehen werden, was es war: ein interessanter Versuch, das politische Leben der Habsburgermonarchie neu zu gestalten, aber eben nur ein Versuch, der sich erst in der Praxis bewähren hätte müssen und keine Garantie für eine positive politische und kulturelle Entwicklung des Vielvölkerstaates bot.

Die Diskussionen um eine staatliche Neugestaltung der Habsburgermonarchie waren mit der Auflösung des Reichstages nicht zu Ende. Es kam immer mehr zu einer Akzentverschiebung, denn die Frage Föderalismus oder Zentralismus, die in Kremsier durch das Prinzip des „Föderativen Zentralismus“ gelöst werden sollte, wurde von den Diskussionen um eine mehr oder weniger weitgehende Nationalautonomie verdrängt. Die nationale Autonomie, verbunden mit dem Personalitätsprinzip, wurde in Kremsier noch nicht verwirklicht und selbst ein halbes Jahrhundert später gelang dies im Mährischen Ausgleich oder in den Plänen Karl Renners unter dem Druck der eskalierenden Ereignisse nur ansatzweise.

Die Reichstagsauflösung war nicht nur deshalb ein nicht wiedergutzumachender Fehler, weil dadurch die Annahme einer nicht idealen aber immerhin - demokratisch ausgearbeiteten Verfassung verhindert wurde, sondern vor allem, weil dadurch das Gespräch zwischen den Repräsentanten der österreichischen Völker und Länder für mehr als ein Jahrzehnt unterbunden wurde. Es wurde ein Dialog verhindert, der das gegenseitige Verstehen mehr gefördert hätte, als das dann zu Tage getretene übergehen und Ignorieren wichtiger nationaler, sozialer und politischer Problemen.

IV. DIE WICHTIGSTEN BERUFUNGEN IM BEZUG AUF DAS THEMA

/ BIBLIOGRAPHIE /

Handschriftliche Quellen

Haus-, Hof- und Staatsarchiv:

Reichstagsakten 1848/49

Kabinettsarchiv: Nachlaß Felix Fürst zu Schwarzenberg (= Geheimakten, Karton 9-13)

Kabinettskanzlei: Ministerratsakten 1848/49, Ministerratsprotokolle 1848/49

Kriegsakten

Politisches Archiv 1., Acta Secreta

Nachlässe Carl Friedrich Freiherr von Kübeck und Josef Freiherr Lasser von Zollheim

Allgemeines Verwaltungsarchiv:

Nachlaß Alexander Freiherr von Bach

Finanzarchiv:

Nachlaß Philipp Freiherr von Krauß

Ungedruckte Quellen

Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA) Wien: Akten des Innenministeriums Präsidiale 33-33/1 Statistik und statistische Zentralkommission, Volkszählung

Akten des Innenministeriums allgemeine Registratur 33 Statistik, 33/1 Volkszählung

Akten des Unterrichtsministeriums 15-15 C/3 Statistische Zentralkommission

Ministerratsprotokolle, Tagesordnungen 1878-1881, NR. 10

Parlamentsarchiv Wien: Ausschußprotokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichstages:

- Verfassungsausschuß XX.Session
- Budgetauschuß XX.Session

Archiv der Universität Wien: Registraturakten (1139 und 1466ex1902/3)

Gedruckte Quellen

Amtliche Quellen

Reichsrat, Landtage und Gemeindeverwaltung:

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten im österreichischen Reichsrat (1879-1914) IX.-XXI. Session

Stenographische Protokolle des Niederösterreichischen Landtages (1880-1913) V.-X.

Wahlperiode

Stenographische Protokolle des Krainer Landtages (1880-1912)

Stenographische Protokolle des Böhmisches Landtages (1883-1908)

Landtagsblätter über die Sitzungen des Mährischen Landtages (1880-1911)

Schlesische Landtagsberichte (1880-1911)

Amtsblatt der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Jg. 1 (1892) bis Jg. 33 (1914). Enthält die Protokolle der Wiener Gemeinderats- und Stadtratssitzungen

Austria. Österreichischer Universalkalender. Hg.: Joseph Salomon. Wien 1849.

Bernatzik, Edmund: Die österreichischen Verfassungsgesetze. Leipzig 1906.

Eckstädt, Carl Friedrich Graf Vitzthum von: Berlin und Wien in den Jahren 1845-1885. Politische Privatbriefe. Stuttgart 1886.

Eötvös, József: Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Österreich. Pest 1850.

Fischel, Alfred: Das österreichische Sprachenrecht. Brünn 1901.

Fischel, Alfred: Die Protokolle des Verfassungsausschusses über die Grundrechte. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Reichstages vom Jahre 1848. Wien 1912.

Füster, Anton: Memoiren. Frankfurt/Main 1850.

Helfert, Josef Alexander: Österreich und die Nationalitäten. Ein offenes Wort an Herrn Franz Palacký. Wien 1850.

Hübner, Alexander Freiherr von: Ein Jahr meines Lebens. Leipzig 1891.

Kolmer, Gustav: Parlament und Verfassung in Österreich. Graz 1962. (Reproduktion)

Kudlich, Hans: Rückblicke und Erinnerungen. 2 Bde. Wien-Pest 1873.

Kübeck, Max Freiherr von (Hg.): Tagebücher des Carl Friedrich Freiherrn Kübeck von Kübau. 2 Bde. Wien 1909.

Palacký, Franz: Gedenkblätter. Auswahl von Denkschriften, Aufsätzen und Briefen. Prag 1874.

Palacký, Franz: Österreichs Staatsidee. Prag 1866.

Palacký, Franz: Politisches Vermächtnis. Prag 1872.

Reichstagsgalerie. Geschriebene Porträts der hervorragendsten Deputierten des ersten österreichischen Reichstages. Wien 1848/49.

Schuselka, Franz: Das provisorische Österreich. Leipzig 1850.

Schuselka, Franz: Das Revolutionsjahr. März 1848 bis März 1849. Wien 1850.

Schuselka, Franz: Deutsch oder Russisch? Wien 1849.

Schuselka, Franz: Völker-Einigung. Ein Beitrag zur Versöhnung der Nationalitäten Österreichs. Leipzig 1851.

Springer, Anton: Protokolle des Verfassungsausschusses 1848/49. Leipzig 1885.
Verhandlungen des österreichischen Reichstages nach der stenographischen Aufnahme. 5
Bände. Wien 1848/49.
Violand, Ernst Ritter von: Enthüllungen aus Österreichs jüngster Vergangenheit. Hamburg
1849.

Sammlungen von Gesetzen, Verordnungen und von Erkenntnissen der Höchstgerichte

Bernatzik, Edmund: Das österreichische Nationalitätenrecht (Wien 1917) (Sonderdruck aus
Bernatziks Ausgabe der österreichischen Verfassungsgesetze)
Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes, zusammengestellt auf dessen Veranlassung
von Adam Freiherr von Budwinski (Wien 1876-1914)
Fischel, Alfred: Das österreichische Sprachenrecht (Brünn 1910)
Fischel, Alfred: Materialien zur Sprachenfrage in Österreich (Brünn 1902)
Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k.k.
österreichischen Reichsgerichtes, hgg. von Anton Hye, Freiherrn von Glunek und Karl
Hugelmann (Wien 1881-1914)

Zeitschriften

Bohemia. Jahrbuch des Collegium Carolinum (München 1960ff.)
Der Donauraum (Wien 1956ff.)
Der Volksfrieden. Organ für nationale Verständigung und Gleichberechtigung in Österreich-
Ungarn (Wien 1899)
Selbstwehr (Unabhängige jüdische Wochenschrift) (Wien 1910f.)
Staat und Nation. Deutsche Zeitschrift für das europäische Minoritätenproblem (Wien 1927-
1943/44)

Zeitungen

Arbeiterzeitung (Wien 1890-1911)
Deutsche Allgemeine Zeitung (Villach 1890f.)
Deutsches Volksblatt (Wien 1911)
Grazer Tagblatt (Graz 1911)

Jüdische Zeitung. National-Jüdisches Organ (Wien 1911)
Kärntner Landbote (Klagenfurt 1900-1911)
Neue Freie Presse (Wien 1910f.)
Neue National-Zeitung (Wien 1911)
Nordböhmischer Volksbote. Organ für die arbeitende Bevölkerung (Tetschen-Bodenbach
1901-1911)
Politik (Prag 1881-1901)
Prager Tagblatt (Prag 1911)
Prager Zeitung (Prag 1901)
Wiener Zeitung (Wien 1910)

Literatur

Adamovich, Ludwig: Der Kremsierer Entwurf und die österreichische Bundesverfassung. In:
Zeitschrift für öffentliches Recht. Hg.: Bernatzik, Hussarek, Kelsen. Wien 1927.
Asmera, Gabriela: Der Reichstag 1848 in Wien und seine politischen Gruppierungen. Phil.
Diss., Wien 1985.
Bahr, Hermann: Dalmatinische Reise. Das Hermann-Bahr-Buch, Hrsg. Vom S. Fischer
Verlag, Berlin 1913.
Berger, Adolph Franz: Fürst Felix Schwarzenberg. Wien-Leipzig 1853.
Bernatzik, Edmund: Die Ausgestaltung des Nationalgefühls im 19. Jahrhundert (Beiträge zur
staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung 6.) Hannover 1912.
Bernatzik, Edmund: Die österreichischen Verfassungsgesetze. Wien 1911.
Bernatzik, Edmund: Über nationale Matriken. Wien 1910.
Bihl, Wolfdieter: Die Ruthenen. In: Habsburgermonarchie III/1.
Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas. Hg.: Mathias Bernath, Felix von
Schroeder. München 1976.
Bolzano, Bernhard: Über das Zusammenleben mehrerer Völker in einem Land 1816, In: E.
Winter, Die Sozial – und Ethnoethik Bernhard Bolzanos. Wien 1977.
Borkowski, Leszek: Österreichs gesetzgebender Reichstag mit besonderer Berücksichtigung
der polnischen Deputierten. Posen 1850.
Brandt, Harm Hinrich: Der österreichische Neoabsolutismus: Staatsfinanzen und Politik
1848-1860. 2 Bde. Darmstadt 1978.

- Burgstaller, Wolf Dieter: Das österreichische Handelsministerium unter Karl Ludwig Freiherr von Bruck und der Kampf um die politische und wirtschaftliche Vormachtstellung im deutschen Raum. Phil. Diss. Graz 1969.
- Burian, Peter: Die Nationalitäten in "Cisleithanien" und das Wahlrecht der Märzrevolution 1848/49. Graz-Köln 1962.
- Büchner, Georg: Gesammelte Werke. München 1969.
- Charmatz, Richard: Adolf Fischhof. Stuttgart-Berlin 1910.
- Charmatz, Richard: Minister Freiherr von Bruck. Der Vorkämpfer Mitteleuropas. Leipzig 1916.
- Charmatz, Richard: Österreich als Vielvölkerstaat. Wien 1918.
- Charmatz, Richard: Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1907. 2 Bd. Berlin 1911.
- Corsini, Umberto: Die Italiener. In: Habsburgermonarchie III/2.
- Czoernig, Carl Freiherr von: Österreichs Neugestaltung 1848-1858. Wien 1857.
- Csáky, Moritz: Nation und Nationalstaat. Gedanken zur Genese des neuzeitlichen Nationsbegriffs. In: Integratio. Die Volksgruppen in Österreich. Wien 1979.
- Csaplovics, Johann: Das Königreich Ungarn ist Europa im Kleinen. In: Erneuerte Vaterländische Blätter für das oesthereichische Kaiserthum. 1820.
- Deuerlein, Franz: Föderalismus. Die historischen und philosophischen Grundlagen des föderativen Prinzips. München 1972.
- Djordjević, Dimitrije: Die Serben. In: Habsburgermonarchie III/2.
- Eder, Karl: Der Liberalismus in Altösterreich. Wien-München 1955.
- Engel-Janosi, Friedrich: Der Freiherr von Hübner 1811-1892. Eine Gestalt aus dem Österreich Kaiser Franz Josephs. Innsbruck 1933.
- Eötvös, Joseph von: Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Österreich. Wien 1851.
- Fellner, Fritz: Das „Februarpatent“ von 1861. Entstehung und Bedeutung, In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. (63) 1955.
- Fellner, Fritz: Franz Schuselka. Ein Lebensbild. Phil. Diss., Wien 1948.
- Fischel, Alfred: Der Panlawismus bis zum Weltkrieg. Stuttgart-Berlin 1919.
- Fischel, Alfred: Nationale Kurien. Sonderabdruck aus der "Zeit". Wien 1898.
- Fischer, Heinz – Silvestri, Gerhard (Hg.): Texte zur österreichischen Verfassungs-Geschichte. Von der Pragmatischen Sanktion zur Bundesverfassung (1713-1966). Wien 1970.
- Fischhof, Adolf: Ein Blick auf Österreichs Lage. 1866.
- Friedjung, Heinrich: Fürst Felix Schwarzenberg. In: Österreichische Rundschau XXVII/1911.

- Friedjung, Heinrich: Österreich von 1848 bis 1860: 1. Band. Stuttgart-Berlin 1908.
- Friedjung, Heinrich: Reformen unter dem Grafen Stadion. In: Österreichische Rundschau XVIII, 1909.
- Friedjung, Henrik: Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859 bis 1866. 2 Bd. 1904/05.
- Friedrich, Walter: Österreichische Verfassung und Verwaltungsgeschichte von 1500-1955., Hrsg. Adam Wandruszka. Wien-Graz-Köln 1972.
- Frind, Wenzel: Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht in polyglotten Staaten und Ländern mit besonderer Rücksichtnahme auf Oesterreich und Böhmen. Wien 1899.
- Geist-Lányi, Paula: Das Nationalitätenproblem auf dem Reichstag zu Kremsier 1848/49. München 1920.
- Gierke, Otto: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bde. (1868-1913)
- Glassi, Horst: Der mährische Ausgleich. Veröffentlichungen des Sudetendeutschen Archivs in München. München 1967.
- Gogollák, László: Zum Problem der Assimilation in Ungarn in der Zeit von 1790-1918. In: Südostdeutsches Archiv 9. 1966.
- Gottas, Friedrich: Die Deutschen in Ungarn. In: Habsburgermonarchie III/1.
- Gottsmann, Andreas: Der Reichstag von Kremsier und die Regierung Schwarzenberg. Österreich Archiv, Wien 1995.
- Gumplowicz, Ludwig: Das österreichische Staatsrecht. Wien 1891.
- Gumplowicz, Ludwig: Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn. Innsbruck 1879.
- Gumplowicz, Ludwig: Grundriß der Soziologie. Wien 1885.
- Gumplowicz, Ludwig: Österreichische Reichsgeschichte. Berlin 1896.
- Hamza, Ignaz: Franz Palacký und die Probleme des österreichischen Staates. Phil. Diss. Wien 1948.
- Hanák, Peter: Die bürgerliche Umgestaltung der Habsburgermonarchie und der Ausgleich. In: Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867. Bratislava 1971.
- Hantsch, Hugo: Die Geschichte Österreichs. 2. Band. Graz-Wien-Köln 1962.
- Hantsch, Hugo: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich. 1. Band. Wien 1953. Wiener Historische Studien, 1.
- Hantsch, Hugo: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich. Das Problem der konstruktiven Reichsgestaltung. Wien 1953.

- Haselsteiner, Horst: Das Nationalitätenkonzept des Reichstages von Kremsier und der österreichischen Verfassungen bis 1867. In: Friedenssicherung in Südosteuropa. Föderationsprojekte und Allianzen seit dem Beginn der nationalen Eigenstaatlichkeit, ed. M. Bernath, K. Nehring. Neuried 1985.
- Haselsteiner, Horst: Die Serben und der Ausgleich. Zur politischen und staatsrechtlichen Stellung der Serben Südgarns in den Jahren 1860-1867. Wiener Archiv für Geschichte des Slawentums und Osteuropas, ed. Eckhardt, Th. – Leitsch, W. – Plaschka, R. G. Wien-Köln-Graz 1976.
- Haselsteiner, Horst: Föderationen in Ost-Mitteleuropa In: Festschrift zum 50jährigen Bestand des Privatgymnasiums der Brüder der christlichen Schulen. Wien 1978.
- Haselsteiner, Horst: Föderationspläne in Südosteuropa. In: Südosteuropa-Fallstudien. 20 Jahre „Südosteuropäische Geschichte“ in Graz. Zur Kunde Südosteuropas 2/16. Graz 1990.
- Haselsteiner, Horst: Gestaltungsprinzip Föderalismus. In: Jahresbericht 1986/87. 118. Jahr seit Bestehen des Landstraßer Gymnasiums. Wien 1987.
- Haselsteiner, Horst: Mitteleuropa und das Gestaltungsprinzip Föderalismus. In: Zentraleuropa-Studien, Hrsg.: Verlag der Österreichische Akademie der Wissenschaften. Wien 1995.
- Haselsteiner, Horst: Schul- und Berufsstruktur in Ungarn im Zeitalter des Dualismus. In: Bericht über den siebzehnten österreichischen Historikertag in Eisenstadt. Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 26. Wien 1989.
- Haselsteiner, Horst: Zur südslawischen Problematik des österreichisch-ungarischen Ausgleichs. In: Die Donaumonarchie und die südslawische Frage von 1848 bis 1918, ed. A. Wandruszka. R. G. Plaschka. A. M. Drabek. Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 8. Wien 1978.
- Häusler, Wolfgang: Von der Massenarmut zur Arbeiterbewegung. Demokratie und soziale Frage in der Wiener Revolution von 1848. Wien-München 1979.
- Helfert, Josef Alexander: Der Verfassungsausschuß des konstituierenden Reichstages zu Wien und Kremsier 1848/49. In: Österreichische Geschichtslügen. Paderborn 1897.
- Helfert, Josef Alexander: Die böhmische Frage in ihrer jüngsten Phase. Prag 1873,
- Helfert, Josef Alexander: Geschichte Österreichs vom Ausgange des Oktoberaufstandes 1848. Bände 2,3,4/2, 4/3. Prag 1869-1886.
- Helfert, Josef Alexander: Stadion. In: Österreichisch-ungarische Revue. N.F.3. Wien 1889.
- Hellbling, Ernst C.: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehrbuch für Studierende. Wien-New York 1974.

- Heller, Eduard: Fürst Felix zu Schwarzenberg. Wien 1933.
- Herrmann v. Herrnritt, Rudolf: Die Ausgestaltung des österreichischen Nationalitätenrechtes durch den Ausgleich in Mähren und in der Bukowina. In: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht Jg. 1. 1914.
- Herrmann v. Herrnritt, Rudolf: Nationalität und Recht dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung. Wien 1899.
- Hirsch, Rudolph: Franz Graf Stadion. Wien 1861.
- Hitchins, Keith: Die Rumänen. In: Habsburgermonarchie III/1.
- Hofmannsthal, Hugo von: Bemerkungen. In: Gesammelte Werke, Reden und Aussätze II. 1914-1924. Frankfurt 1979.
- Hor, Ernst (Hg.): Erzherzog Johann als Reichsverweser. Der unveröffentlichte Briefwechsel mit Felix Fürst zu Schwarzenberg aus den Jahren 1848 und 1849. Wien 1981.
- Hosp, Eduard: Kirche im Sturmjahr. Wien 1953.
- Hörhan, Otto: Die Petitionen an den Kremsierer Reichstag. Phil. Diss., Wien 1965.
- Hörnigk, Philipp Wilhelm von: „Österreich über alles wann es nur will“, 1684.
- Huber, Alfons: Österreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts. Leipzig-Prag-Wien 1901.
- Hudal, Alfred: Die österreichische Vatikanbotschaft 1806-1918. 1948.
- Hugelmann, Karl Gottfried: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich. Wien-Leipzig 1934.
- Hugelmann, Karl Gottfried: Das Nationalitätenrecht nach der Verfassung von 1879; der Kampf um ihre Geltung, Auslegung und Fortbildung. In: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, hgg. von Karl Gottfried Hugelmann. Wien/Leipzig 1934.
- Hussarek, Heinlein Max, Frhr. von: Die Krise und die Lösung des Konkordats vom 18. August 1855. Archiv für österreichische Geschichte, 112. 1932.
- Kaindl, Raimund Friedrich: Der Völkerkampf und Sprachenstreit in Böhmen im Spiegel der zeitgenössischen Quellen. Wien-Leipzig 1927.
- Kann, Robert A.: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918. 2 Bde. (2. erw. Aufl. Graz/Köln 1964).
- Kann, Robert A.: Ein Beitrag zur Problematik des abendländischen Föderalismus. Bewegung und Gegenbewegung in: Österreich und Europa. Festgabe für Hugo Hantsch zum 70. Geburtstag, Hrsg: v. Institut für Österreichische Geschichtsforschung und von der Wiener Katholischen Akademie. Graz-Wien-Köln 1965.

- Kann, Robert A.: Nationalitätenproblem und Nationalitätenrecht. In: *Spectrum Austriae*. Hg.: Otto Schulmeister. Wien 1957.
- Kann, Robert A.: Zur Problematik der Nationalitätenfrage in der Habsburgermonarchie 1848-1918. In: *Habsburgermonarchie III/2*.
- Kaudelka, Hugo: Die tschechische Frage von der Oktoberrevolution bis zur Auflösung des Reichstages von Kremsier. Phil. Diss., Wien 1942.
- Kiszling, Rudolf: Die Revolution im Kaisertum Österreich 1848/49. 1. Band. Wien 1948.
- Kiszling, Rudolf: Fürst Felix zu Schwarzenberg. Graz-Köln 1952.
- Kleeberg, Rudolf: Die Nationalitätenstatistik, ihre Ziele, Methoden und Ergebnisse. Weida i. Th. 1915.
- Kletečka, Thomas: Der Ausgleichsversuch 1871. Phil. Diss., Wien 1984.
- Kolmer, G.: Parlament und Verfassung in Österreich, 2 Bd. 1902/03.
- Kořalka, Jiří: Das Nationalitätenproblem in den böhmischen Ländern. In: *Österreichische Osthefte* 5. 1963.
- Kořalka, Jiří: Die Tschechen. In: Adam Wandruszka, Peter Urbanitsch (Hg.): *Habsburgermonarchie III/1*.
- Kořalka, Jiří: Palacký und Österreich als Vielvölkerstaat. In: Erhard Busek, Gerald Stourzh (Hg.): *Nationale Vielfalt und gemeinsames Erbe in Mitteleuropa*. Wien 1990.
- Kořalka, Jiří: Prag - Frankfurt im Frühjahr 1848. Österreich zwischen Großdeutschtum und Austroslawismus. In: Heinrich Lutz, Helmut Rumpier (Hg.): *Österreich und die deutsche Frage im 19. und 20. Jahrhundert. Probleme der politisch-staatlichen und soziokulturellen Differenzierung im deutschen Mitteleuropa*. Wien 1982.
- Kořalka, Jiří: Tschechen im Habsburgerreich und in Europa 1815-1914. Sozialgeschichtliche Zusammenhänge der neuzeitlichen Nationsbildung und der Nationalitätenfrage in den böhmischen Ländern. Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts, 18. Wien - München 1991.
- Kozik, Jan: Galizische Ukrainer im konstituierenden Reichstag von Wien und Kremsier 1848-1849. In: *Studia Austro-Polonica* 57. 1982.
- Kramer, Hans: Die Italiener unter der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien 1954.
- Kriebel, Hermann: Feldmarschall Fürst Windischgrätz 1787-1862. In: *Beiträge für die Geschichte der Jahre 1848/49*. Innsbruck 1929.
- Kühl, Joachim: Föderationspläne im Donauraum und in Ostmitteleuropa (Untersuchungen zur Gegenwartskunde Südosteuropas, Hrsg.: Südost-Institut München 2, München 1958)

- Leisching, Peter: Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien. In: Habsburgermonarchie IV.
- Lemberg, Eugen: Die historische Ideologie von Palacký und Masaryk und ihre Bedeutung für die moderne nationale Bewegung. In: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 53. 1933.
- Lobmery-Hohenleiten, Oskar: Steiermark, Kärnten, Krain. In: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, hgg. von Karl Gottfried Hugelmann. Wien/Leipzig 1934.
- Lutz, Heinrich: Zwischen Habsburg und Preußen. Deutschland 1815-1866. Berlin 1985.
- Malli, Rüdiger: Die steirischen Abgeordneten im österreichischen Reichsrat 1897-1901.
- Masaryk, Thomas Garrigue: Palackýs Idee des böhmischen Volkes. Prag 1898.
- Mattausch, Rudolf: Franz Graf Stadion. Ein Staatsmann und Reformers Alt-Österreichs. In: Stifter-Jahrbuch V/1957. Gräfelfing 1957.
- Mayer, Siegfried: Die Wiener Juden 1700-1900. Wien 1918.
- Mayrhofer von Grünbühel, Heinrich: Die Volkszählung in Österreich vom Standpunkte des geltendes Gesetzes, ihre Durchführung und Reform. 3. erg. Aufl. Graz 1900.
- Meinecke, Friedrich: Weltbürgertum und Nationalstaat. In: Friedrich Meinecke, Werke. Bd. 4. hgg. und eingeleitet von Hans Herzfeld. München 1962.
- Mérei, Gyula: Föderációs tervek délkelet Európában és a Habsburgmonarchia 1840-1918. [Föderationspläne in Südosteuropa und die Habsburgermonarchie 1840-1918.] Budapest 1965.
- Meynert, Hermann: Geschichte der Ereignisse in der österreichischen Monarchie während der Jahre 1848 und 1849 in ihren Ursachen und Folgen. Wien 1853.
- Mischler, Ernst – Ulbrich, Josef: Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. 4 Bände. Wien 1905.
- Mommsen, Hans: Die Sozialdemokratie und die Nationalitätenfrage im habsburgischen Vielvölkerstaat I. Das Ringen um die supranationale Integration der zisleithanischen Arbeiterbewegung (1867-1907). Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Geschichte der Arbeiterbewegung in Österreich 1. Wien 1963.
- Müller, Paul: Feldmarschall Fürst Windischgrätz. Revolution und Gegenrevolution in Österreich. Wien-Leipzig 1934.
- Münch, Hermann: Böhmisches Tragödie. Das Schicksal Mitteleuropas im Lichte der tschechischen Frage. Braunschweig-Berlin-Hamburg 1949.
- Neumann, Friedrich J.: Volk und Nation. Leipzig 1888.

- Novotny, Alexander: 1848. Österreichs Ringen um Freiheit und Völkerfrieden vor hundert Jahren. Graz-Wien 1948.
- Novotny, Alexander: Der Monarch und seine Ratgeber. In: Habsburgermonarchie 11.
- Bismark, Otto v.: Gedanken und Erinnerungen, 1 Bd. 1898.
- Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950. Hg.: Österreichische Akademie der Wissenschaften. Graz-Köln.
- Palacký, Frantisek: „Politisches Vermächtnis“, nach : Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, Hrsg: Mathias Bernath und Felix Schroeder, 3 Bd. München 1979.
- Palacký, Frantisek: Österreichs Staatsidee. 1866.
- Pezzl, Johann: Skizze von Wien. Ein Kultur und Sittenbild aus der Josephinischen Zeit, Hrsg. Von Gustav Gugitz u. Anton Schlossar. Graz 1923.
- Plaschka, Richard Georg: Das böhmische Staatsrecht in tschechischer Sicht. In: Plaschka, R.G.: Nationalismus, Staatsgewalt, Widerstand. Aspekte nationaler und sozialer Entwicklung in Ostmittel- und Südosteuropa. Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts. Wien 1985.
- Plaschka, Richard Georg: Von Palacký bis Pekar. Wien-Köln 1955.
- Pleterski, Janko: Die Slowenen. In: Habsburgermonarchie III/2.
- Popovici, Aurel C.: Die Vereinigten Staaten von Groß-Österreich. Politische Studien zur Lösung der nationalen Fragen und staatsrechtlichen Krisen in Österreich-Ungarn. Leipzig 1906.
- Prinz, Friedrich: František Palacký und das deutsch-tschechische Verhältnis aus der Sicht der tschechischen Geschichtswissenschaft unseres Jahrhunderts. In: Bohemia. Jahrbuch des Collegium Carolinum 18, 1977. Wien-München 1977.
- Rauchberg, Heinrich: Der nationale Besitzstand in Böhmen. 3 Bde. Leipzig 1905.
- Redlich, Josef: Das Wesen der österreichischen Kommunalverfassung. Leipzig 1910.
- Redlich, Josef: Die Originalprotokolle des Verfassungsausschusses im Kremsierer Reichstage. In: Österreichische Rundschau 17. 1908.
- Redlich, Joseph: Das österreichische Staats- und Reichsproblem, 2 Bd. Leipzig 1920/26. 1. Bd.
- Renner, Karl (Synopticus): Das Selbstbestimmungsrecht der Nation in besonderer Anwendung auf Österreich. Teil I: Nation und Staat. Leipzig - Wien 1918.
- Renner, Karl (Synopticus): Staat und Nation. Zur österreichischen Nationalitätenfrage. Wien 1899.
- Rogge, Walter: Österreich von Világos bis zur Gegenwart. 1. Bd. Leipzig-Wien 1872.

- Rosdolsky, Roman: Die Bauernabgeordneten im konstituierenden Reichstag 1848-49. Wien 1976.
- Rosenfeld, Max: Die polnische Judenfrage. Problem und Lösung. Wien-Berlin 1918.
- Rosenfeld, Max: Polen und Juden. Berlin-Wien 1917.
- Rümelin, Gustav: Über den Begriff des Volkes. In: Reden und Aufsätze Bd. 1. Freiburg i./B. und Tübingen 1875.
- Schlesinger, Rudolf: Federalism in Central and Eastern Europe. London 1945.
- Schlitter, Hanns: Versäumte Gelegenheiten. Die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849. Zürich-Leipzig-Wien 1920.
- Schwarzenberg, Adolph: Prince Felix zu Schwarzenberg. Prime Minister of Austria 1848-1952. New York 1946.
- Sieber, Ernst Karl: Ludwig von Löhrer. Ein Vorkämpfer des Deutschtums in Böhmen, Mähren und Schlesien im Jahre 1848/49. München 1965.
- Springer, Anton: Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809. Leipzig 1865.
- Srbik, Heinrich von: Metternich. Der Staatsmann und der Mensch. 3 Bde. München 1925-54.
- Steinacker, Wolfgang: Der Begriff der Volkszugehörigkeit und die Praxis der Volkszugehörigkeitsbestimmung im altösterreichischen Nationalitätenrecht. Schriften des Instituts für Sozialforschung in den Alpenländern an der Univ. Innsbruck, hgg. v. Karl Lamp IX. Folge. Innsbruck 1932.
- Stourzh, Gerald: Die Gleichberechtigung der Nationalitäten und die österreichische Dezember-Verfassung von 1867, In: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Vorgeschichte und Wirkungen, Hrsg. Peter Berger. Wien-München 1967.
- Stourzh, Gerald: Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip. In: Habsburgermonarchie III/1.
- Stourzh, Gerald: Probleme des Nationalitätenrechts in der Donaumonarchie 1867-1918. Sonderabdruck aus Donauraum – gestern, heute, morgen, hgg. von József Varga. Wien 1966.
- Stourzh: Die politischen Ideen Josef von Eötvös' und das österreichische Staatsproblem. In: Der Donauraum II. 1966.
- Sundhausen, Holm: Der Einfluss der Herderschen Ideen auf die Nationsbildung bei den Völkern der Habsburgermonarchie. München 1973.
- Sutter, Berthold: Die politische und rechtliche Stellung der Deutschen in Österreich. In: Habsburgermonarchie III/1.
- Szűcs, Jenő: Vázlat Európa három történelmi régiójáról. Budapest 1983.

- Tamaro, Attilio: Storia di Trieste 2. volume. Roma 1924.
- Till, Rudolf: Innenminister Franz Graf Stadion. In: Hugo Hantsch (Hrsg.): Gestalter der Geschichte Österreichs. Innsbruck 1962.
- Uhlirz, Karl und Mathilde: Handbuch der Geschichte Österreichs und seiner Nachbarländer Böhmen und Ungarn. 4 Bde. Graz-Wien-Leipzig 1930.
- Ulbrich, Joseph: Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie. Prag 1879.
- Valentin, Veit: Geschichte der deutschen Revolution von 1848/49. 2. Bde. Berlin 1931/32.
- Veiter, Theodor: Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich. Wien-Stuttgart 1970.
- Waber, Leopold: Die zahlenmäßige Entwicklung der Völker Österreichs 1846 bis 1910. In: Statistische Monatschrift N.F. 20. 1915.
- Walter, Friedrich: Die österreichische Zentralverwaltung. III. Abteilung: Von der Märzrevolution 1848 bis zur Dezemberverfassung 1867. I. Band. Wien 1964.
- Walter, Friedrich: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500-1955. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Adam Wandruszka. Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, 59. Wien-Köln-Graz 1972.
- Wandruszka, Adam – Urbanitsch, Peter: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band 2: Verwaltung und Rechtswesen. Wien 1975. Band 3: Die Völker des Reiches. 2 Bände. Wien 1980. Band 4: Die Konfessionen. Wien 1985.
- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Studienausgabe. 5. erw. Aufl. Tübingen 1976.
- Weinzierl, Erika: Die Kirchenfrage auf dem Österreichischen Reichstag 1848/49. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 8. 1955.
- Weyr, Franz: Rahmengesetze. Studie aus dem österreichischen Verfassungsrechte. In: Wiener Staatswissenschaftliche Studien, hgg. von Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich Bd. 11, 3. Heft. Leipzig-Wien 1913.
- Wierer, Rudolf: Der Föderalismus im Donauraum. Graz-Köln 1960.
- Wierer, Rudolf: František Palackýs staatspolitisches Programm. In: Zeitschrift für Ostforschung 6. 1957.
- Wolfsgruber, Cölestin: Friedrich Kardinal Schwarzenberg. 1. Band. Wien-Leipzig 1906.
- Wolfsgruber, Cölestin: Joseph Othmar Kardinal Rauscher. Freiburg/Breisgau 1888.
- Wurzbach, Constant von: Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich. Wien 1856-1890.

Zöllner, Erich: Geschichte Österreichs von den Anfängen bis zur Gegenwart. 5. vermehrte Aufl. Wien 1974.

Zöllner, Erich: Geschichte Österreichs. Wien 1990.

Zöllner, Erich: Volk, Land und Staat in der Geschichte Österreichs. Landesbewußtsein, Staatsidee und nationale Frage in der Geschichte Österreichs. Schriften des Instituts für Österreichkunde. Wien 1984.

V. DIE WICHTIGSTEN PUBLIKATIONEN IM BEZUG AUF DAS THEMA

Új publikációk

- 2010. „Die Wiederentdeckung Mitteleuropas in der Donauregion“ - **tanulmány**
In: Erbauendes Spiel – Unendliche Spur, Festschrift für Zoltán Szendi zum 60. Geburtstag im Februar 2010, Praesens Verlag 2010 Wien, 541-555.o.

- 2010. **Monográfia**
Csilla Dömök : Nationalitätenfrage und Verfassungsgeschichte in Österreich zwischen 1848-1867. Österreich und der Föderalismus, 2010 Wissenschaftlicher Verlag Berlin
ISBN 978-3-86573-525-6

- 2010. „A kisebbségtől a népcsoportig“ - **tanulmány**
In: Európai Tükör XV. Évf.4. szám 2010 április, 67-81.o.

- 2010. „A népcsoportok és nyelvi kisebbségek államon belüli védelme a mai Európában.“
tanulmány
In: Biztonságpolitikai Szemle III. Évf. 3. szám 2010 április, 48-57.o.

- 2010. „Demokrácia és egyenlőségi elv a népcsoportvédelem vonatkozásában“
tanulmány
In: Európai Tükör XV. Évf. 7-8 szám 2010 július-augusztus, 59-71.o.

- 2010. „Az emberi jogok fejlődése Ausztriában, XX. századi remények és adottságok“
- **tanulmány / 1**
In: Biztonságpolitikai Szemle - várható megjelenés 2011 szeptember / szerkesztői befogadó nyilatkozattal /

- 2010. április 8-10. 3. Kongress des Mitteleuropäischen Germanistenverbandes, Bécs
Az előadás címe: „Mehrheit-Minderheit“. Die Entstehung von „Minderheiten“
Az előadás megjelenik a konferencia kötetében, várható megjelenés: 2011 július.
- 2010. szeptember 9-11. „Wechselwirkungen“ c. Konferencia PTE Germanisztikai Intézet, Pécs
Az előadás címe: „Das altösterreichische Nationalitätenrecht und die deutschen Volksgruppen nach 1918“
Az előadás megjelenik a konferencia kötetében, várható megjelenés 2011 szeptember
- 2010. december 15-17. VI. Internationaler Germanisten-Kongress, Sevilla
Az előadás címe: „Literatur und Politik – Peter Handke: ‘Unter Tränen fragend’“
Az előadás megjelenik a konferencia kötetében, várható megjelenés 2011 június
- 2011. február 28- március 3.18. Internationales Erasmus-Euromir-Seminar
Konferencia, Nápoly
Az előadás címe: Die kulturelle Identität der ethnischen, religiösen und nationalen Minderheiten
Az előadás megjelenik a konferencia kötetében, várható megjelenés 2011 október
- 2011. “Közép-Európa és a föderalizmus” - **tanulmány**
In: Biztonságpolitikai Szemle, IV. Évf. 3. szám 2011 április 85-91.o.

Ezt megelőző publikációk

- 1998. január- a „Századokban”, a magyar történelmi társulat folyóiratában megjelent T. Molnár Gizella :„A kő marad” / Be- és kitelepítések Hajóson / című könyvéről
recenzió
In: Századok 132. Évf. 6. Szám Bp. 1998. 1399 -1404. o.
- 2000. április- Pécs, az Erasmus program keretében" Minderheiten 2000" c. konferencia.
A **tanulmány** címe: Bestimmung und Begründung menschenrechtlicher Prioritäten
In:" Studia Europaea" - Kisebbségek Európában 2000 c. összefoglaló kötetben, Pécs 2000. 33-39.0.

„Specimina Nova” – tanulmánykötetben megjelent tanulmányok:

- 2000. Pécs- „Specimina Nova" c. tanulmánykötetben,- **mely a Pécsi Tudományegyetem Történelem Doktori Programjának tudományos közleményeit tartalmazza** -, megjelent tanulmány
A **tanulmány** címe: „Menschenrechtsideen”
In: „Specimina Nova", Pécs, 2000. 21-29.0.

- 2001. Pécs - „Specimina Nova” c. tanulmánykötetben megjelent **tanulmány**.
A tanulmány címe: Menschenrechtliche Prioritäten
In: „Specimina Nova”; Pécs, 2001. 4-13.o.

- 2001, március- A „Századokban”, a magyar történelmi társulat folyóiratában megjelent **recenzió** Vigh Károly írásáról: „A Tudományos Ismeretterjesztő Társulat története 1841-2001”
In: Századok 189, évf 8. Szám Bp. 2001. 151-152.0.

- 2005. április - XV. Magyar Alkalmazott Nyelvészeti Kongresszus -- Miskolc
Az **előadás** címe: Menschenrechte im Zusammenhang von Gewalt, Macht und Freiheit
In: „A világ nyelvei és a nyelvek világa” **tanulmány** a XV. Magyar Alkalmazott Nyelvészeti Kongresszus Összefoglaló Kötetében, Miskolc, 2005. 41-50.0.

- 2007. március - V. Országos Interdiszciplináris Grastyán Konferencia előadásai c. tanulmánykötetben megjelent **tanulmány**
Címe: A nemzeté válás európai útjain
In: V. Országos Interdiszc, Grastyán Konferencia előadásai, Pécs, 2008. 71-81. o.

- 2008. március - VI. Országos Interdiszciplinális Grastyán Konferencia – Pécs, **2 tanulmány**
 - Az **1 tanulmány** címe: Az emberi jogok vizsgálata az újkori alkotmánytervezetekben
In: VI. Országos Interdiszciplináris Grastyán konferencia előadásai c. tanulmánykötetben, Pécs, 2008. 61-71. o.
/ A konferencián levezető elnöki tevékenységet is elláttam /

 - A **2 tanulmány** címe : Nemzetiségi kérdés az Osztrák-Magyar Monarchiában 1848-1867 között.
In: VI. Országos Int. Grastyán konf. előadásai c. tanulmánykötetben, Pécs, 2008. 92-110.o